

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1869)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen

**Autor:** Hartmann

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416111>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Verwaltungsbericht**  
der  
**Direktion des Innern,**  
Abtheilung  
**Gemeinde- und Armenwesen**  
für das Jahr 1869.

---

Direktor: Herr Regierungsrath Hartmann.

---

**A. Organisatorische und gesetzgeberische Verhandlungen.**

Das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger wurde vom Großen Rathe in zweiter Berathung angenommen und auf 1. Januar 1870 in Kraft gesetzt. Der Regierungsrath hat dazu eine Vollziehungsverordnung erlassen und die Revision der Wohnsitzregister angeordnet. Um den Gemeinden die Anfertigung dieser Register zu erleichtern, hat die Direktion denselben ein Schema zukommen lassen. Als weitere regierungsräthliche Erlasse sind zu notiren die Verordnung über die Gemeindeangelegenheiten und diejenige über die Handwerkstipendien.

**B. Gemeindewesen.**

**I. Bestand der Gemeinden.**

Der Große Rath hat durch Dekret vom 27. Mai 1869 die Einwohnergemeinden Heimberg und Thungschneit, gestützt auf die

zwischen ihnen am 8. gleichen Monats geschlossene Uebereinkunft, zu einer einzigen Gemeinde vereinigt. Das Begehren der aus den fünf Ortschaften Bangerten, Eckkofen, Mülchi, Scheunen und Ruppoldsried bestehenden Einwohnergemeinde von Messen zur Auflösung in fünf verschiedene Einwohnergemeinden wurde vom Regierungsrath im Interesse der Gemeindeverwaltung nicht zugegeben. Ebenso nicht aus den gleichen Gründen die Trennung der Schulgemeinde Bigenthal in zwei Schulgemeinden Bigenthal und Widimatt.

Ein Gesuch um Bildung von zwei Kirchgemeinden aus der Nydeckgemeinde ist noch unerledigt.

## II. Organisation der Gemeinden.

### 1. Reglementsanktionen.

Der Regierungsrath sanktionirte 17 Organisationsreglemente und 3 Abänderungen zu solchen. Einige andere Organisationsreglemente wurden von der Direktion geprüft und den betreffenden Gemeinden zur Ausfertigung zurückgesandt, welche bis zum Jahreschluß zur definitiven Sanktion nicht wieder einlangten. Gegen die Sanktion des Spitalreglements von Bruntrut ist bei dem Großen Rathe noch eine Beschwerde schwebend.

### 2. Verwaltungsstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Organisation und Verwaltung der Gemeinden wurden dem Regierungsrath 15 zum Entscheid unterbreitet, wovon eine an den Civilrichter gewiesen wurde.

Wahlstreitigkeiten gelangten 13 zum oberinstanzlichen Entscheide der Regierung, 10 aus dem Jura und 3 aus dem alten Kantons-theil. Von 12 Wahlverhandlungen wurden nur 2 kassirt, die andern 10 dagegen bestätigt. Gegen einen dahergigen Entscheid des Regierungsrathes wurde der Rekurs an den Großen Rath erklärt, vor welcher Behörde diese Angelegenheit noch hängig ist.

### 3. Genehmigung von Gemeindebeschlüssen.

Es wurde ein Beschluß einer Einwohnergemeinde, in welcher keine Bürgergemeinde besteht, zur Bürgerrechtsertheilung genehmigt. Ferner wurden 9 Beschlüsse über Liegenschaftsveräußerungen und ein solcher über Ankauf von Grundeigenthum genehmigt. Diese Beschlüsse wurden mit Rücksicht auf eine dadurch verursachte Kapitalverminderung (§ 26 C. G.) zur Genehmigung vorgelegt.

#### 4. Incompatibilitätsfragen vom Regierungsrath entschieden.

Die Einfrage, ob ein Minderjähriger Gemeinsschreiber sein könne, wurde beantwortet, es sei zulässig, wenn der Minderjährige durch die Jahrgabung den Zustand des eigenen Rechts erhalten habe.

Mit Rücksicht darauf, daß in einer kleinen Gemeinde die Geschäfte des Gemeinss- und Gemeinderathspräsidenten unbedeutend sind, und daß bei der geringen Bevölkerung auch gewöhnlich die Zahl der zu solchen Stellen geeigneten Persönlichkeiten klein ist, wurde ausnahmsweise die Stelle eines Lehrers mit derjenigen eines Gemeinss- und Gemeindrathspräsidenten in einer Person vereinbar erklärt. Die Einfrage, ob der Bruder des Maire Gemeinsschaffner sein könne, wurde, weil weder das Gesetz, noch das betreffende Gemeinssreglement dieses verbieten, und weil es eine kleine Gemeinde betraf, bejaht.

Mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse einer kleinen Gemeinde, sowie auch darauf, daß das Gemeindegesetz solches nicht verbietet, wurde, unter Vorbehalt allfällig entgegenstehender Reglementsbestimmungen, zulässig erklärt, daß der Bruder des Gemeinss- und Gemeindrathspräsidenten Gemeinss- und Gemeindrathsschreiber sei.

#### 5. Disziplinarverfügungen.

Gegen Gemeinden waren in diesem Jahre keine nöthig. Die im Jahr 1868 gegen die Bürgergemeinde Heimberg angeordneten Maßregeln waren nicht ohne Erfolg, indem nach einem Berichte des Regierungsstathalteramts Thun vom 4. Sept. 1869 die dortigen Unregelmäßigkeiten, wenn schon noch nicht ganz alle, doch die meisten und hauptsächlichsten wieder in Ordnung gebracht sind und die noch rückständigen Angelegenheiten allmählig ihrer Erledigung entgegen gehen.

### III. Verwaltungs-, Rechnungs- und Steuerwesen.

#### 1. Verwaltungs- und Rechnungswesen.

Wie die Direktion der Gemeinssverwaltung überhaupt ein wachsameres Auge schenkte, so hatte sie auch in Betreff der Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter viele Verfügungen zu treffen oder beim Regierungsrathe auszuwirken. So wurde 28 Gemeinden die Bewilligung zu Aufnahme von Anleihen ertheilt.

Wegen Verzögerung der Rechnungslegung mußte der Regierungsrath gegen sechs und wegen Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen gegen zwei Gemeindschaffner die gesetzlichen Maßregeln anordnen.

Was die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen betrifft, so erließ der Regierungsrath unterm 10. Juni 1869 eine Verordnung, welche den Geschäftsgang in Gemeindeangelegenheiten normirt. Es geschah dieses, um einerseits die verschiedenen in Verordnungen und Cirkularen zerstreuten Weisungen zusammen zu stellen und viele Einfragen und Gesuche der Gemeinden an den Regierungsrath wegen Unklarheit der bisherigen Bestimmungen zu vermeiden; anderseits den Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission über Unordentlichkeiten in der Gemeindeverwaltung, welche fast bei jedem Verwaltungsberichte gemacht wurden, Rechnung zu tragen, indem durch diese Verordnung namentlich das Rechnungswesen der Gemeinden besser geregelt wird. Ebenso wurden die von der Direktion schon im Jahre 1868 entworfenen Gemeinde- und Schulgutsrechnungsformulare vom Regierungsrathe am 4. Mai 1869 definitiv genehmigt und an die Gemeinden versandt.

Ueber Bewirthschaftung und Benutzung der Korporationsgüter wurden 7 Allmend- und 3 Waldreglemente sanktionirt. Mehrere andere solcher Reglemente wurden geprüft und zu besserer Abfassung zurückgewiesen.

Nutzungstreitigkeiten gelangten 8 zum oberinstanzlichen Entscheide der Regierung.

Den Bäuertgenossen von Tellenfeld wurde gestattet, das gemeinsame Bäuertgut unter sich zu vertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß die auf diesem Gut haftenden öffentlichen Lasten hauptsächlich Schwellenunterhalt von ihnen übernommen und dieselben sicher gestellt werden, zu welchem Zwecke das vertheilte Grundeigenthum als fernerhin dafür verhaftet erklärt wurde. Ebenso wurde den Gemeinden der ehemaligen Landschaft Emmenthal gestattet, das Landschaftsgut unter sich zu vertheilen, unter der Bedingung jedoch, daß die betreffenden Gemeinden ihre bisherigen Kapitalantheile nicht angreifen und den Ertrag davon auch fernerhin zu gemeinnützigen, milden Zwecken verwenden.

Aus den Verwaltungsberichten der Regierungstatthalter heben wir hervor, daß die Gemeindeverwaltungen im Allgemeinen sich in gutem Zustande befinden. Rückschritte sind in der Regel nur da bemerkbar, wo lässige und gleichgültige Beamte das Ruder führen. In

vielen Gemeinden wirkt der allzuschnelle Wechsel der Behörden und Beamten hemmend auf eine geregelte Verwaltung.

Die Gemeindegüter werden im Ganzen gut verwaltet, in der Waldwirthschaft sind Verbesserungen in sehr vielen Gemeinden eingetreten, indem dieselben durch Annahme von Wirthschaftsplänen Ordnung in die Bewirthschaftung der Wälder bringen.

Auch die Gebäude der Gemeinden, Kirchen, Schulhäuser und Armenhäuser befinden sich in befriedigendem Zustande. In vielen Gemeinden sind in den letzten Jahren neue zweckentsprechende Schulhäuser gebaut worden, doch gibt es auch noch Gemeinden, welche solcher neuer Schulhäuser bedürfen, deren Erstellung gewöhnlich wegen der fehlenden Geldmittel verzögert wird.

Die Kapitalien der Gemeinden sind größtentheils sicher angelegt und werden regelmäßig verzinset, doch kam es in einigen Gemeinden noch vor, daß Gelder ohne Sicherheit auf bloße Schulbillet hin angelegt worden sind, was den Regierungsstatthalter zum Einschreiten veranlaßte. Mit der Einfassung der Rechnungsrestanzen geht es in einigen Gemeinden schläfrig zu. Die Gefälle werden fleißig bezogen; einige Gemeinden haben Hundetaren durch Gemeinwerkarbeiten abverdienen lassen, was für die Zukunft als dem Gesetze widerstreitend, untersagt wurde. Schuldbetreibungen fanden gegen sechs Gemeinden statt, wovon einige bis zur Ausschreibung der Gantsteigerung, was die Aufsichtsbehörden zum Einschreiten veranlaßte.

Von 19 Gemeinden wurden Schulden kontrahirt zu Straßenbauten, Entsumpfungsunternehmen, Wasserbauten, Anschaffung von Feuerpritzen, Kirchen- und Schulhausbauten. Einige andere Gemeinden haben solche Bedürfnisse durch Gemeindesteuern oder aus dem Ertrage des Gemeindevermögens resp. durch Holzschläge bestritten.

Mit ihren Rechnungen sind keine Gemeinden im Rückstande in den Amtsbezirken Bern, Biel, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Frutigen, Konolfingen, Laupen, Münster, Saanen, Schwarzenburg, Signau, Obersimmenthal und Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Ausstände:

#### Amtsbezirk Narberg.

Kappelen.	Schulguts-, Gemeinds- und Bürgerrechnung seit 1867.
Niederried.	Schulguts-, Gemeinds- und Bürgerrechnung seit 1867.
Schüpfen.	Schulgutsrechnung seit 1866.
Wyler.	Schulgutsrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Narwangen.

Loßwyl.      Gemeindsrechnung seit 1867.  
Melchnau.    Schulgutsrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Büren.

Pieterlen.    Bürgerrechnung seit 1867.  
Lengnau.     Gemeinderrechnung seit 1866.  
Rüthi.        Kirchen- und Schulgutsrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Ballmoos.    Schulgutsrechnung seit 1867.  
Iffwyl.       Schulgutsrechnung seit 1867.  
Grafenried    Kirchengutsrechnung seit 1867.  
Messen.      Kirchengutsrechnung seit 1867.  
Ukenstorf.    Bürgerrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Freibergen.

La Chaux.    Schulgutsrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Interlaken.

Bönigen.     Militärgutsrechnung seit 1867.  
Unterseen.    Kirchenrechnung seit 1866, Gemeinderrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Laufen.

Dittingen.    Gemeinderrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Neuenstadt.

Préles.      Gemeindsrechnung seit 1864.

Amtsbezirk Nidau.

Brügg.        Bürgerrechnung seit 1867.  
Safneren.     Bürgerrechnung seit 1867.  
Studen.       Schulgutsrechnung seit 1867.  
Iwann.        Schulgutsrechnung seit 1867.  
Walperswyl.    Kirchen- und Bürgerrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Oberhasle.

Bottigen.     Bäuerrechnung seit 1867.  
Brünigen.    Bäuerrechnung seit 1867.

Gadmen. Gemeinde- und Bäuerrechnung seit 1867.  
Guttannen. Kirchen- und Schulgutsrechnung seit 1867.  
Meiringen. Bäuerrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Pruntrut.

Bonfol. Kirchenrechnung seit 1867.  
Cornol. Kirchenrechnung seit 1867.  
Dcourt. Kirchenrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Seftigen.

Belp. Kirchenrechnung seit 1867.  
Gerzensee. Bürgerrechnung seit 1865, Gemeinderrechnung seit 1867.  
Kaufdorf. Bürgerrechnung seit 1867.  
Mühledorf. Gemeinderrechnung seit 1866.  
Toffen. Gemeinderrechnung seit 1867.  
Wattentwyl. Bürgerrechnung seit 1865.  
Zimmerwald. Kirchenrechnung seit 1867, Gemeinderrechnung seit 1865.

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Dientigen. Kirchenrechnung seit 1867.  
Erlenbach. Schulgutsrechnung seit 1865. Bäuerrechnung seit 1866. Grünenwaldstiftung seit 1865.  
Faulensee. Schulgutsrechnung seit 1867.  
Latterbach. Bürgerrechnung seit 1867.  
Niedern. Schulgutsrechnung seit 1866.  
Wimmis. Kirchen-, Schulguts- und Gemeinderrechnung seit 1867.

Amtsbezirk Thun.

Buchholterberg. Obere Almendrechnung seit 1862. Siechen- und Läufergut seit 1865.  
Homberg. Bürgerrechnung seit 1867.  
Oberhofen. Gemeinderrechnung seit 1867.  
Sigristwyl. Schulguts- und Reiseseckelgutsrechnung seit 1866.  
Längenbühl. Bürgerrechnung seit 1866.

Amtsbezirk Trachselwald.

Walterstwyl. Kirchengutsrechnung seit 1864.

Den betreffenden Regierungsstatthaltern wurde Weisung ertheilt, für möglichst baldige Vorlage der rückständigen Rechnungen besorgt zu sein.

Die Gemeindebeamten erfüllen ihre Pflichten im Allgemeinen zur Zufriedenheit; doch gibt es auch solche, welche stets an die Erledigung der Geschäfte gemahnt werden müssen. Die Gemeinbeschreiber sind für die vielen ihnen obliegenden Verrichtungen gewöhnlich zu schlecht besoldet.

Die Führung der Protokolle, Manuale, Register und Kontrollen läßt in vielen Gemeinden noch zu wünschen übrig. Die bis jetzt von den Regierungsstatthaltern vorgenommenen Untersuchungen haben in der Führung dieser Bücher viel Mangelhaftes zu Tage gefördert und daherige Weisungen zur Abhülfe veranlaßt. An vielen Orten fehlt es an der gehörigen Ordnung in den Archiven und an feuerfesten Lokalitäten.

Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse langten bei den Regierungsstatthaltern ein:

		Uebertrag	102
Narberg	3	Laupen	—
Nartwangen	1	Münster	42
Bern	16	Neuenstadt	—
Biel	1	Nidau	6
Büren	3	Oberhasle	—
Burgdorf	10	Pruntrut	95
Courtellary	8	Saanen	—
Delsberg	23	Schwarzenburg	11
Erlach	1	Sestigen	4
Fraubrunnen	1	Signau	1
Freibergen	17	Obersimmenthal	—
Frutigen	1	Niedersimmenthal	6
Interlaken	8	Thun	12
Konolfingen	2	Trachselwald	2
Laufen	7	Wangen	10
	102		291

Von diesen Beschwerden wurden 72 durch Vergleich oder Abstand und 208 durch Urtheil erledigt, 11 sind noch hängend. Diese

Beschwerden hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande: 207 Nuzungen, 28 Wahlen, 29 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 6 Bauangelegenheiten, 7 Gemeindesteuern, 5 Straßenunterhalt, 2 Schulsachen, 2 Vormundschaftsangelegenheiten, 2 Grenzstreitigkeiten, 2 Sanitätspolizei, 1 Hundetaxe.

Einkauf von Burgern fand in folgenden Gemeinden statt:

	Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Narwangen	1	—	—	1
Bern	8	4	1	13
Burgdorf	—	—	1	1
Oberburg	—	—	2	2
Ferrière	—	—	2	2
Epiquerez	—	—	2	2
Iseltwald	—	—	1	1
Neuenstadt	—	—	1	1
Huttwyl	1	—	—	1
	10	4	10	24

## 2. Steuerwesen.

Steuerreglemente wurden 94 sanktionirt. Bis jetzt haben 295 Gemeinden Reglemente nach dem neuen Steuergesetz zur Sanktion eingesandt, so daß von den 500 Gemeinden fast die meisten, welche Steuern beziehen, ihre Reglemente sanktionirt haben. 10 Gemeinwerk- und 6 Wegreglemente wurden ebenfalls sanktionirt. Steuerstreitigkeiten hatte der Regierungsrath zwei zu entscheiden, eine aus dem Amtsbezirk Wangen und eine aus Konolfingen; die Direktion hatte überdies mehrere Einfragen zu beantworten.

## IV. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Ende Jahres waren noch ausstehend:

Amtsbezirk Narberg: Schulgemeinden Maikirch, Radel-  
fingen, Dieterstwhl und Seetwhl . . . . . 4

Alle vier sind geprüft, es fehlt nur noch die Ausfertigung der Akten.

Uebertrag 4

	Uebertrag	4
Amtsbezirk Burgdorf: Einwohnergemeinde Krauchthal		1
Ist zur Ausfertigung des Akts bereit.		
Amtsbezirk Courtelary: Gemeinden Corgémont und Ferrière . . . . .		2
Der Regierungsrath hat die Angelegenheit beider Gemeinden entschieden und es fehlt nur noch die Ausfertigung der Akten.		
Amtsbezirk Delsberg: Gemeinde Sohhières . . . . .		1
Ist im gleichen Stadium.		
Amtsbezirk Freibergen: Kirchgemeinden Breuleux und Noirmont, Spauvillers, Gemeinden les Bois, les Breuleux, la Chaux, Spauvillers, Epiquerez, les Enfers, Noirmont, Peuchapatte, Muriaux, Soubey . . . . .		13
Alle Akten sind so vorgerückt, daß sie nächstens sanctionirt werden können.		
Amtsbezirk Frutigen: Einwohnergemeinde Frutigen, Bäuertgemeinde Frutigen, Schulgemeinden Mitholz und Randergrund . . . . .		4
Die beiden letztern sind seit 1. Januar sanctionirt; der erste Akt liegt in der Ausfertigung, bei dem zweiten ist noch ein Entscheid zu treffen.		
Amtsbezirk Ronolfingen: Gemeinden Niedertwitrach, Münsingen und Kiesen . . . . .		3
Niedertwitrach hatte gegen den regierungsräthlichen Entscheid bei dem Großen Rathe Beschwerde geführt, dieselbe aber später zurückgezogen; es ist der Akt, sowie der von Münsingen in der Ausfertigung. Für Kiesen hat der Regierungsrath noch zu entscheiden.		
Amtsbezirk Oberhasle: Gemeinden Gadmen und Guttannen, Bäuertgemeinde Bottigen . . . . .		3
Der Regierungsrath hat in allen drei Angelegenheiten längst entschieden; es fehlt nur an der Ausfertigung der Akten.		
	Uebertrag	31

	Uebertrag	31
Amtsbezirk Bruntrut: Alle Gemeinden mit Ausnahme Bruntrut		39
Die Akten sollen nächstens den Gemeinden vorgelegt werden.		
Amtsbezirk Obersimmenthal: Bäuertgemeinde Brand		1
Ist seither sanktionirt worden.		
Amtsbezirk Niedersimmenthal: Gemeinde Erlsbach		1
Es ist um Einsendung dieses Aktes öfters gemahnt worden.		
Amtsbezirk Thun: Gemeinde Sigriswyl, Kirchengemeinde Thun		2
Die Ausfertigungen sollen nächstens zur Sanktion einlangen.		
	Summa	74

Man sieht, daß die Angelegenheit endlich ihrer Erledigung entgegengeht. Im Berichtjahre wurden 33 Akten sanktionirt.

Dem Beschlusse des Großen Rathes, die Regierungsstatthalter, welche mit den Akten im Rückstande sind, zur Vorlage derselben bis 1. März 1870 einzuladen, wurde Folge gegeben. Es wird aber kaum möglich sein, alle Akten bis dahin zur Sanktion vorzulegen, weil die Prüfung derselben bei dem reichhaltigen Material die Direktion längere Zeit in Anspruch nimmt.

## C. Armenwesen.

### I. Verwaltung der Armenpflege im Allgemeinen.

Aus den Amtsberichten der Regierungsstatthalter führen wir an, daß in einigen Gemeinden das Armenpolizeigesetz in Bezug auf Bettel und Vagantität lax gehandhabt wird, und daß an einigen Orten noch die nöthigen Ortspolizeidiener mangeln.

In Biel z. B. kann das Publikum, welches durch den Bettel belästigt wird, sich nicht entschließen, dem Armenverein und den Polizeibehörden werththätig an die Hand zu gehen, um einmal dem Hausbettel gehörig entgegenzutreten zu können. Man klagt immer

über den Bettel und doch gibt man immer dem Bettler direkt, statt die Gaben dem Armenverein zuzuwenden und alsdann die Bettler dem Vereine zuzuschicken, damit dort über diese Leute eine genaue Kontrolle geführt werden könnte.

An andern Orten verfährt man gegen Bettler und Vaganten so streng als möglich. Die Wirkungen zeigen sich darin, daß man über derartige Belästigungen selten mehr Klagen vernehmen wird.

In Courtelary wird dem Hausbettel dadurch abgeholfen, daß in allen Gemeinden den fremden armen Durchreisenden von Seite der Lokal-Armen-Comite's Karten verabreicht werden, gegen welche sie bei dem Kassier eine Unterstützung erhalten. Mehr als der dritte Theil der jährlichen Gesamtausgaben der Centralarmenkasse des Amtsbezirks ist in solcher Weise verabreicht worden.

Erlach begrüßt es als einen Fortschritt, daß auch in den Gemeinden, welche die burgerliche Armenpflege beibehalten haben, die Gründung örtlicher Armengüter gesetzlich gesichert ist.

Freibergern hat, wie es in Courtelary geschah, eine Centralarmenkasse für den Amtsbezirk gestiftet, welche bereits auf Fr. 6472 gestiegen ist. Sie wird durch Kirchensteuern und freie Gaben gespeisen und wird für die öffentliche Wohlthätigkeit von großem Nutzen sein.

Im Amtsbezirk Laupen ist die Notharmenverpflegung im Allgemeinen gut, nur fehlt es da und dort an der nöthigen Ueberwachung und Beaufsichtigung der Kostgeber. Die Spendbehörden entwickeln nicht überall eine den Bedürfnissen entsprechende Thätigkeit.

Durch die Armeneinnahmen in Neuenstadt, welche für die Einwohner bestimmt sind, wie Bußen, Kirchensteuern u. s. w. wird vielem Elend abgeholfen. Auch der Spital Montagu bietet eine Quelle zur Unterstützung nichtburgerlicher Greise, welche sonst in ihre Heimat gebracht werden müßten.

Saanen hat noch immer über Bettel zu klagen, da die Gemeinde Saanen den wohlgemeinten Mahnungen der Amtsversammlung zu Anstellung eines Polizeidieners nicht gefolgt ist.

Signau konstatirt, daß die Armenpolizei zur Zufriedenheit gehandhabt worden sei. Besondere Aufmerksamkeit wurde solchen Eltern geschenkt, welche gegenüber ihren Kindern ihre Erziehungs- und Versorgungspflichten nicht erfüllten. Dem Bettel- und Vagantenleben wurde kräftig entgegengewirkt und es kamen die bestrafte Eltern zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten zurück.

Niedersimmenthal findet, es sollten weniger Hausirbewilligungen an fremde Musiker und Müßiggänger ertheilt werden.

Einzelne Spendkommissionen von Trachselwald dürften mit ihren Unterstützungen vorsichtiger sein. Die Gemeinden kommen nach und nach von der irrigen Ansicht ab, so viele Leute als nur möglich auf den Notharmenetat zu bringen.

Die Direktion hat in Armensachen, ohne die auswärtige Notharmenpflege, im Ganzen 2226 Geschäfte behandelt, darunter zehn Sanktionen von Reglementen und Statuten und 25 Verfügungen auf eingelangte Beschwerden. Weil von den Gemeinden oft Arme ohne das nöthige Reisegeld zur Aufnahme in den Inselfpital nach Bern gesandt werden, wodurch diese Leute der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Last fallen, wurde dieses Verfahren in einem Kreisreiben gerügt und polizeilicher Heimtransport auf Kosten der Wohnsitzgemeinde in Aussicht gestellt.

## II. Oertliche Notharmenpflege im alten Kanton.

### A. Notharmenetat.

Der vorjährige Etat beträgt	.	.	.	.	16,359
Gestrichen wurden: Kinder	.	.	890	.	
Erwachsene	.	.	947	.	
			—	1837	
Neu aufgenommen: Kinder	.	.	1191	.	
Erwachsene	.	.	1038	.	
			—	2229	
Vermehrung des Etats	.	.	.	.	392
Stand des Etats pro 1869	.	.	.	.	16,751
" " " " 1858	.	.	.	.	17,025

Eine Vermehrung des Etats haben alle Amtsbezirke, ausgenommen Saanen, welches gleichgeblieben ist, und Frutigen, Interlaken, Ronolfingen, Oberhasle, Schwarzenburg und Niedersimmenthal, welche eine kleine Verminderung aufweisen. Die größte Vermehrung hat der Amtsbezirk Bern, nämlich 129 Notharme.

Die 16,751 Notharmen vertheilen sich

1) Nach Stand und Alter.

a. Kinder	7038	oder	42 %	der	Gesammtzahl,
eheliche	4357	"	62 %	der	Kinderzahl,
uneheliche	2681	"	38 %	"	"

1868 war das Verhältniß 66 zu 34.

b. Erwachsene	9713	oder	58 %	der	Gesammtzahl,
aa. männlich	3995	"	41 %	"	Erwachsenen,
weiblich	5718	"	59 %	"	"

Das Verhältniß war 1868 gleich.

bb. ledig	5994	oder	62 %	der	Erwachsenen,
verheirathet	1366	"	14 %	"	"
verwittwet	2353	"	24 %	"	"
1868	61, 14	und	25 %	"	"

Das Verhältniß der Kinder zu den Erwachsenen war 1868 wie 41 zu 59.

2) Nach der Heimathörigkeit.

a. Bürger:	Kinder . . . . .	4526	
	Erwachsene . . . . .	6985	
		—————	11,511

oder 69 % der Normalzahl.

b. Einsaßen:	Kinder . . . . .	2512	
	Erwachsene . . . . .	2728	
		—————	5,240

oder 31 % der Notharmenzahl.

Das Verhältniß war 1868 70 zu 30.

3) Nach den Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Total.	Kinder.		Erwachsene.	
		Bürger.	Einsaßen.	Bürger.	Einsaßen.
Narberg . . . . .	564	153	129	217	65
Narwangen. . . . .	1022	383	99	467	73
Bern . . . . .	1991	189	659	356	787
Büren . . . . .	77	17	22	19	19
Burgdorf . . . . .	1356	335	288	448	285
Erlach . . . . .	90	35	7	43	5
Uebertrag	5100	1112	1204	1550	1234

Uebertrag	5100	1112	1204	1550	1234
Fraubrunnen . . . . .	496	135	103	198	60
Frutigen . . . . .	551	175	39	294	43
Interlaken . . . . .	585	199	45	283	58
Konolfingen . . . . .	1325	246	157	656	266
Laupen . . . . .	403	104	49	161	89
Nidau . . . . .	151	41	35	44	31
Oberhasle . . . . .	308	106	17	169	16
Saanen . . . . .	353	122	34	162	35
Schwarzenburg . . . . .	694	240	29	369	56
Seftigen . . . . .	861	265	94	397	105
Signau . . . . .	1516	422	142	779	173
Obersimmenthal . . . . .	452	148	44	207	53
Niedersimmenthal . . . . .	398	103	42	173	80
Thun . . . . .	1182	298	198	461	225
Trachselwald . . . . .	1709	542	162	861	144
Wangen . . . . .	667	268	118	221	60
Total	16751	4526	2512	6985	2728

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Stats der 342 Gemeinden beträgt 49 Köpfe. Ueber dieser Zahl stehen 101, auf derselben 2 und unter derselben 238 Gemeinden, wovon 15 ohne Notharme.

Im Durchschnitt kommen auf 1000 Seelen 47 Notharme. 14 Amtsbezirke stehen unter, 8 über dem Durchschnitt. Der Stat von 1869 weist, wie seine Vorgänger, eine Vermehrung der unterstützten Einsassen gegenüber den Burgern auf.

Die Vermehrung des Stats um 392 Personen mag verschiedenen Ursachen zugeschrieben werden, die wir hier nicht näher berühren wollen, doch können wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der Geist des Armengesetzes noch nicht in allen Gemeinden richtig aufgefaßt wird, und daß die Spendkassen an manchen Orten zu wenig Thätigkeit entwickeln und der Notharmenbehörde zu viel zumuthen. Ein erprobter Armeninspektor theilt uns über seine dahergewonnenen Wahrnehmungen mit:

„Eine Erscheinung, die sich mir aufdrängt, ist die, daß zu große Humanität bei Aufnahme des Stats für das Armenwesen einer Gemeinde schädlich wirken muß. Erwachsene Personen, sobald sie auf den Stat kommen, erschaffen sofort gänzlich in ihrer Kraft;

wenn man auch Hoffnung hatte, sie werden sich wieder heben und dann gestrichen werden können, so ist dieses in der Regel nicht der Fall. Auch wirkt zu leichtes Aufnehmen ungünstig auf die Dürftigen, die sich auch bald darauf verlassen, unterstützt zu werden. Sicherlich ist eine krankhafte Humanität die Pflanzstätte der Armuth. Dieß bedenken auch die Gemeinden zu wenig, und zu sehr streben sie nur darnach, einige Durchschnittskostgelder mehr zu gewinnen, und sobald eine Person von der Spendkasse einige Franken erhalten hat, suchen sie durch momentane Unterstützung bis auf die Hälfte des Kostgeldes dieselbe auf den Etat zu spediren, um Geld zu bekommen. Diesem Streben muß entgegengetreten werden, indem die Aufnahme nicht erfolgt, wenn nicht der körperliche und geistige Zustand der Dürftigen wirklich zugleich der Art ist, daß eine bleibende Subsistenzunfähigkeit konstatiert wird. Ich habe mir vorgenommen, in diesem Punkte künftig mit noch größerer Strenge zu Werke zu gehen und selbst ärztliche Zeugnisse nicht allemal zu berücksichtigen."

Vergleichen wir den Stand des Stats in den Amtsbezirken während verschiedenen Jahren, so finden wir, in welcher Weise die Armuth zu- und abgenommen hat, und welche Bezirke noch am meisten mit Armen belastet sind.

Es kommen nämlich auf 1000 Seelen Bevölkerung Notharme in den

Amtsbezirken:	1869	1868	1866	1864	1860	1858
Erlach . . . . .	17	15	13	14	10	7
Nidau . . . . .	17	16	13	11	7	9
Büren . . . . .	20	18	17	19	3	4
Interlaken . . . . .	32	33	33	33	25	27
Narberg . . . . .	38	37	35	35	33	35
Wangen . . . . .	39	37	34	35	28	31
Bern . . . . .	40	38	36	35	32	27
Fraubrunnen . . . . .	40	39	38	38	37	40
Niedersimmenthal . . . . .	41	41	41	42	44	47
Narwangen . . . . .	43	41	40	40	39	47
Oberhasle . . . . .	43	43	44	44	37	44
Laupen . . . . .	45	43	38	39	34	37
Sestigen . . . . .	45	43	40	43	43	45
Thun . . . . .	45	44	41	41	41	46
Konolfingen . . . . .	53	53	52	53	56	54
Frutigen . . . . .	55	56	52	52	53	61
Burgdorf . . . . .	56	53	50	51	46	47

Amtsbezirke:	1869	1868	1866	1864	1860	1858
Obersimmenthal . . .	58	56	56	57	61	66
Schwarzenburg . . .	64	64	63	65	76	88
Signau . . . . .	66	66	67	73	80	89
Saanen . . . . .	73	73	73	71	69	84
Trachselwald . . .	76	75	75	86	95	99
<hr/>						
Im ganzen Kanton .	47	46	45	46	46	48

Die Aufnahme des Notharmenelatz geschah vom 5. bis 24. October 1868, die Genehmigung durch den Regierungsrath erfolgte am 24. Dezember 1868.

**B. Verpflegung der Notharmen.**

Die Verpflegung der Notharmen stellt sich in den einzelnen Amtsbezirken in folgender Weise:

# Weber:

## der Verpflegung der Notharmen

Amtsbezirke.	Kinder.					Summa.
	In Anstalten.	Auf Höfen.	Verförsorget.	Bei den Eltern.	Im Armenhaus.	
Narberg . . . . .	7	142	111	22	—	282
Narwangen . . . . .	17	159	282	24	—	482
Bern . . . . .	50	251	366	181	—	848
Büren . . . . .	—	11	25	3	—	39
Burgdorf . . . . .	13	269	260	81	—	623
Erlach . . . . .	8	—	33	1	—	42
Fraubrunnen . . . . .	4	136	81	17	—	238
Frutigen . . . . .	5	55	136	18	—	214
Interlaken . . . . .	7	69	97	69	2	244
Konolfingen . . . . .	37	136	176	54	—	403
Laupen . . . . .	2	92	50	9	—	153
Nidau . . . . .	5	15	51	5	—	76
Oberhasle . . . . .	3	64	33	23	—	123
Saanen . . . . .	5	80	10	61	—	156
Schwarzenburg . . . . .	28	151	80	10	—	269
Sestigen . . . . .	8	160	175	16	—	359
Signau . . . . .	11	375	145	26	7	564
Obersimmenthal . . . . .	3	135	27	26	1	192
Niedersimmenthal . . . . .	1	93	36	15	—	145
Thun . . . . .	10	141	308	37	—	496
Trachselwald . . . . .	49	329	249	76	1	704
Wangen . . . . .	14	135	197	40	—	386
Summa	287	2998	2928	814	11	7038

# sicht

nach den einzelnen Amtsbezirken.

Erwachsene.							Von den Hoffindern sind in Unterverpflegung			
In Anstalten.	Verkostgeldet.	In Selbstpflege.	Im Armenhaus.	Auf Höfen.	Im Umgang.	Summa.	mit Bewilligung		ohne Bewilligung	
							Verkostgeldet.	Bei den Eltern.	Verkostgeldet.	Bei den Eltern.
19	146	106	—	10	1	282	36	—	10	2
57	375	94	—	3	11	540	37	5	1	—
86	514	541	—	2	—	1143	42	8	5	2
6	17	15	—	—	—	38	10	—	—	1
57	421	203	—	25	27	733	47	18	—	2
11	25	12	—	—	—	48	—	—	—	—
26	138	85	—	6	3	258	33	14	—	—
22	148	123	44	—	—	337	17	—	2	—
25	156	160	—	—	—	341	59	6	—	—
75	413	348	5	44	37	922	29	2	1	—
14	118	105	—	12	1	250	32	5	2	2
12	35	28	—	—	—	75	4	—	—	—
11	85	89	—	—	—	185	28	2	—	2
14	45	109	26	3	—	197	2	—	—	—
30	306	65	—	19	5	425	50	12	—	—
36	263	174	7	21	1	502	48	4	1	—
77	490	164	111	105	5	952	91	4	2	1
22	82	130	19	7	—	260	74	9	—	—
22	142	89	—	—	—	253	13	15	—	—
53	451	178	—	—	4	686	55	3	—	1
65	474	348	49	56	13	1005	47	2	18	2
29	162	65	4	13	8	281	29	3	—	—
769	5006	3231	265	326	116	9713	783	112	42	15

Ueber die Art der Verpflegung ergeben sich im Vergleich mit früheren Jahren folgende Verhältnisse:

1. Kinder.

		1869	1868	1867	1865	1863	1860	1858
In Anstalten	%	4	4	5	4	4	3	2
Auf Höfen	"	42	43	42	42	42	44	42
Verkostgeldet	"	42	41	40	39	40	37	41
Bei den Eltern	"	12	12	13	14	14	16	15
Im Armenhaus	"	—	—	—	1	—	—	—
		100	100	100	100	100	100	100

Von den auf Höfen bezeichneten sind jedoch von den Hofbesitzern eine Anzahl weiter verkostgeldet oder bei den Eltern gelassen worden, so daß in Wirklichkeit 4 % in Anstalten, 29 % auf Höfen, 53 % verkostgeldet und 14 % bei den Eltern sich befinden.

2. Erwachsene.

		1869	1868	1867	1865	1863	1860	1858
In Anstalten	%	8	8	8	5	5	5	5
Verkostgeldet	"	52	52	51	52	54	57	56
In Selbstpflege	"	33	32	32	32	33	32	30
Im Armenhause	"	3	3	3	3	4	4	5
Auf Höfen	"	3	4	5	5	1	—	—
Im Umgang	"	1	1	1	3	3	2	4
		100	100	100	100	100	100	100

Die Inspektion über die Verpflegung der Notharmen fand bei Aufnahme des Notharmenstats von 1870 durch die Armeninspektoren im Oktober statt. In einigen Gemeinden wurden während dem Sommer außerordentliche Inspektionen vorgenommen (Heimstahl, Whnigen, Criswyl, Obersimmenthal).

Die Erziehung der notharmen Kinder läßt in einigen Gemeinden noch zu wünschen übrig, indem nicht alle zu fleißigem Schulbesuche angehalten werden und in einigen wenigen Gemeinden solche dem Bettel nachgehen. Die Verkostgeldung von Kindern bei ihren armen Eltern, manchmal nur um diese nicht direkt unterstützen zu müssen, kommt in einigen Gemeinden noch in starkem Maße vor, so Narberg

(36 %), Bern Stadt (38 %), Büren (50 %), Randergrund (46 %), Narmühle (50 %), Beatenberg (53 %), Brienz (58 %), Habkern (39 %), Matten (50 %), Oberried (37 %), Unterseen (58 %), Wilderswyl (67 %), Guttannen (67 %), Lauenen (85 %), Saanen (38 %), Eriswyl (30 %).

Dagegen kann als eine erfreuliche Thatsache dargestellt werden, daß diese Art der Kinderversorgung, die wir übrigens nicht ganz verwerfen wollen, indem es auch Fälle gibt, wo solche Kinder bei ihren Eltern nicht schlecht erzogen werden, im Ganzen nur 12 % beträgt und daß 4 % in Anstalten, 42 % auf Höfen und 42 % als bei Privatpersonen verkostgeldet untergebracht sind. „Die Frage, ob Hofverpflegung oder Verkostgeldung, bemerkt ein Armeninspektor, dem Zwecke einer guten Erziehung entspreche, ist eine sehr schwierige. So viel steht fest, daß den Gemeindsbehörden in dieser Beziehung mehr Freiheit sollte gegeben werden, da die Verhältnisse im ganzen Kanton unmöglich unter einen Hut zu bringen sind. Die Hofverpflegung ist in dem größeren Theile des Kantons rein illusorisch geworden und es muß eine andere Fürsorge für unsere armen Kinder gefunden werden, wenn überhaupt dem Pauperismus soll gesteuert werden.“ Daß an dieser Behauptung etwas richtig ist, geht aus der Thatsache hervor, daß von den 2998 Hofkindern 952, also fast  $\frac{1}{3}$  in Unterverpflegung sich befinden, davon noch 57 ohne Bewilligung der Behörde, in nicht weniger als 13 Amtsbezirken, was von der Direktion scharf gerügt wurde. Die Amtsarmerversammlung von Laupen spricht sich ebenfalls gegen die Hofverpflegung aus und wünscht Besprechung der Frage an den Amtsversammlungen des nächsten Jahres, was geschehen soll. Auch Wangen wünscht, es möchte den Gemeinden in dieser Beziehung freiere Hand gelassen und nur zweckmäßige Verpflegung verlangt werden, sei es in dieser oder jener Weise.

Einige wenige Gemeinden haben ihre Verpflegungsreglemente in dem Sinne revidirt, daß das Vermögen und Einkommen ausschließlich durch Baarleistungen in dem Maße für die Erziehung der notharmen Kinder herbeigezogen wird, daß die Möglichkeit eintritt, sämtliche Kinder gegen genügendes Kostgeld in guten Familien zu verkostgelden, in denen sie dann in der Regel für die ganze Erziehung verbleiben. Daß dieses System über die Zuthellung an Höfe geht, liegt auf der Hand.

Die Erziehung der notharmen Kinder ist eine der wichtigsten Aufgaben der Armenbehörden. Es sollte in dieser Beziehung haupt-

sächlich auf zwei Punkte geachtet werden: Verbleiben des Kindes während seiner Versorgung durch die Gemeinde, wo möglich in der gleichen Familie und Sorge für die der Schule und dem Stat Entlassenen behufs ihres weiteren Fortkommens. Die Direktion hat diese beiden Punkte durch die Amtsversammlungen neuerdings berathen lassen und theilt hier in Kürze das Ergebniß dieser Berathung mit:

1. Verbleiben des Kindes in der nämlichen Familie, wenigstens während eines Schuljahres.

Einige Amtsversammlungen, wie Büren, Erlach, Fraubrunnen, Interlaken, Nidau, Obersimmenthal konstatiren, daß in ihren Bezirken der Wechsel der Pflegeeltern nicht häufig vorkommt, sprechen aber gegenüber den Gemeinden den Wunsch aus, bei der Versorgung der Kinder darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben in der gleichen Familie bis zur Admiffion verbleiben können. Andere Amtsversammlungen empfehlen Abhaltung der Verdinggemeinde im Frühjahr oder im Herbst unter Beibehaltung des Kalenderjahres für die Rechnungslegung (Narberg, Narwangen, Bern, Frutigen, Laupen, Signau, Nidersimmenthal, Thun, Wangen).

Allgemein ist man darüber einig, daß das Verbleiben des notharmen Kindes bis zu seiner Streichung vom Stat bei den gleichen Pflegeeltern erzielt werden sollte, über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind aber die Amtsversammlungen verschiedener Ansicht: einige verlangen, die Staatsbehörden möchten die Angelegenheit auf dem Wege der Verordnung erledigen, oder eine Revision der Verpflegungsreglemente anordnen (Narberg, Narwangen, Schwarzenburg), andere wollen die Beseitigung des Uebelstandes den Gemeinden überlassen (Bern, Seftigen, Trachselwald), wieder andere Amtsversammlungen sind selbstständig eingeschritten, und haben die Armenbehörden durch Kreis Schreiben auf die mangelhafte Kindererziehung aufmerksam gemacht und Abhülfe theils durch Aenderung der Verpflegungsreglemente, theils durch Zusicherung erhöhter Beiträge an die Pflegeeltern, wenn sie die Kinder in ihrer Familie behalten, angerathen (Konolfingen, Oberhasle, Signau, Wangen).

Die Direktion glaubt vor der Hand mit einer allfälligen Verordnung zu Beseitigung des gerügten Uebelstandes zurückhalten zu sollen, um nicht zu sehr in die Selbstthätigkeit der Gemeinden einzugreifen, dagegen darf sie erwarten, die Armenbehörden werden in der Sache vorgehen und Verbesserungen in der Verpflegung der Armen einführen, wo es nothwendig und heilsam ist. Es ist auch

zu hoffen, daß die Besprechung dieses Gegenstandes in den Amtsversammlungen viele Armenbehörden bestimmt haben mag, das gewünschte Ziel zu verfolgen und es soll auch das Bestreben der Direktion sein, bei einer eintretenden Revision von Verpflegungsreglementen dieses Ziel nicht aus den Augen zu verlieren.

2. Sorge für die der Schule und dem Etat Entlassenen für ihr weiteres Fortkommen. Im vorigen Jahre ist von der Amtsversammlung von Narwangen die Gründung von freiwilligen Versorgungsvereinen zu diesem Zwecke angeregt worden, es hat aber diese Idee nicht sehr Anklang gefunden, weil das Armengesetz und die betreffenden Statuten den Spendkassen die Sorge für die aus der Schule getretenen und dem Etat entlassenen notharmen Kinder bereits übertragen. Einzig Burgdorf, Fraubrunnen und Thun empfehlen den Gemeinden die Gründung von solchen Vereinen und die Bezeichnung von Patronen für die entlassenen Kinder. Fraubrunnen wünscht diese Vereinsthätigkeit nicht nur auf die notharmen, sondern auf alle armen Kinder auszudehnen und Thun erläßt ein Cirkular an die Gemeinden zu Gründung von solchen Vereinen, einer Kommission die weitere Ausführung überlassend. Die übrigen Amtsversammlungen wünschen, daß die Spendausschüsse auch fernerhin diesem Gegenstande ihre Kräfte widmen, weil gesetzlich dazu bestimmt. Narberg schlägt vor, zu Erreichung des Zweckes die vorhandenen Hülfsmittel zu vermehren, z. B. Bettagssteuer zu Neuffnung des Staatsbeitrags für Handwerksstipendien von Fr. 6000, Beitrag des anerkannten Vaters eines Unehelichen zur Berufserlernung, Verwandten- und Bürgergutsbeiträge, Gründung einer Handwerkeranstalt durch den Staat. Narwangen mahnt die Spendbehörden, ein aufmerksames Auge auf die notharmen admittirten Kinder zu richten. Bern verlangt die Berichterstattung der Armenbehörden in dieser Angelegenheit an die Amtsversammlung. Erlach ladet durch Cirkular die Notharmenbehörden ein, den Spendausschüssen die zu versorgenden Kinder jährlich zu bezeichnen, und die Versorgung und die Aufsicht über die Kinder zu übernehmen. Frutigen hat eine Kommission niedergesetzt, welche der Amtsversammlung daherige Anträge zu unterbreiten hat. Konolfingen empfiehlt den Armenbehörden durch Cirkular die Patronirung der aus der Notharmenpflege entlassenen Kinder. Laupen ladet die Pfarrämter ein, sich der admittirten notharmen Kinder anzunehmen und spricht den Gemeindebehörden den Wunsch aus, die Pfarrämter in diesen ihren Bestrebungen zu unterstützen. Nidau will nebst Erhöhung des Credits des Staats für Handwerkstipendien noch

Bürgerquits- und Verwandtenbeiträge zur Berufserlernung Notharmer herbeiziehen und verlangt Gründung einer Musterwerkstatt durch den Staat. Die Kosten der Berufserlernung seien aus der Notharmenkasse zu bestreiten, soweit diese Hülfsmittel nicht ausreichen. Saanen beschloß bei diesem Anlasse die Einführung der Holzschneiderei anzustreben, zu welchem Zwecke eine Kommission eingesetzt wurde. Seftigen ladet die Spendausschüsse durch Cirkular ein, den der Notharmenpflege erwachsenen Kindern ihre Vorsorge angedeihen zu lassen. Signau hat eine an alle Notharmenbehörden, Spend- und Krankenkassenverwaltungen erlassene eindringliche Mahnung zur Sorge für die glückliche Fortentwicklung der vom Notharmenetat entlassenen Jugend von Kanzel verlesen lassen und dieselbe auch an die Geistlichen, Lehrer und Pflegeeltern gerichtet. Niedersimmenthal legt den Spendausschüssen an's Herz, mehr als bisher den vom Notharmenetat entlassenen Kindern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken. Trachselwald erläßt an die Notharmenbehörde und Spendausschüsse ein Cirkular, die Angelegenheit durch Ernennung eines Aufsichtskomité über die zu versorgenden Kinder an die Hand zu nehmen, und der Amtsversammlung über das Ergebnis jeweilen zu berichten. Wangen will die Frage an der nächsten Versammlung näher berathen. Auch in Bezug auf diese Frage glaubt die Direktion nicht durch Erlaß einer Verordnung oder durch Ertheilung von Weisungen weiter in die Thätigkeit der Armenbehörden eingreifen zu sollen, sondern ihnen einen freien Spielraum zu lassen, immerhin in der Voraussetzung, der Gegenstand werde nicht aus dem Augenmerk verloren.

Die Verpflegung der Erwachsenen bietet weniger Anlaß zu Bemerkungen, als dieß bei den Kindern der Fall ist. Der Andrang zu Aufnahme von Notharmen in die beiden Verpflegungsanstalten ist immer sehr stark, so daß diese Anstalten oft überfüllt sind. Die Plätze, welche jeweilen auf 5 Jahre nach der Zahl der erwachsenen Notharmen unter die Gemeinden vertheilt werden, sind von den meisten derselben stets besetzt. Die Amtsversammlung von Bern stellt nun den Antrag, es möchte diese Vertheilung der Plätze jedes Jahr nach der Aufnahme des Stats vorgenommen werden. Die Direktion kann aber auf diesen von der Stadt Bern ausgehenden Antrag, welcher eine Aenderung des vom Regierungsrathe erlassenen Reglements zur Folge hätte, jetzt um so weniger eingehen, als der Stadt Bern bereits 3 Plätze mehr eingeräumt worden sind, als sie nach der letzten Vertheilung besitzt und gehofft werden darf, der Notharmenetat von Bern werde in Zukunft nicht mehr so stark zunehmen.

Die Selbstpflege findet noch in starken Proportionen statt, es dürfte diese Pflageweise weniger Anwendung finden, denn gerade bei diesen kommen die meisten Klagen wegen Bettel und schlechter Bekleidung. Gegen die Hofverpflegung Erwachsener ist nichts einzuwenden, wenn dieselbe nicht zum Nachtheil der Hofverpflegung der Kinder eingeführt wird und nicht in Umgangsverpflegung ausartet. Es wurden 2 Gemeinden eine solche Verpflegung neu bewilligt, ferner wurde 15 Gemeinden die Verpflegung schwer unterzubringender Personen im Umgang gestattet, dagegen diese Bewilligung in 4 Fällen verweigert. Die Amtsversammlung von Wangen wünscht, die Umgangsverpflegung möchte von der Direktion nicht mit bisheriger Strenge verboten, sondern, wenn ein Notharmer wegen allerlei Unarten nicht verkostgeldet werden kann, es sei denn um ein enormes Kostgeld, gestattet werden. Es ist aber hierauf zu bemerken, daß die Verpflegung im Umgang nicht geeignet ist, diesen Leuten ihre Unarten abzugewöhnen, sondern vielmehr ihnen Gelegenheit gibt, sich noch mehr solche Fehler anzueignen und sich der Bagantität zu ergeben. Die Direktion entscheidet in solchen Fällen in der Regel nach den Anträgen der Armeninspektoren und es ergibt sich aus obiger Darstellung, wonach im Berichtjahre nur bei 4 Personen die Umgangsverpflegung verweigert wurde, daß die von Wangen erhobene Klage keine große Tragweite hat. Die Umgangsverpflegung kommt gegenwärtig nur noch in den Amtsbezirken Burgdorf (4 ‰), Konolfingen (4 ‰) und Wangen (3 ‰) in etwas größerem Maße vor, als in anderen Bezirken.

Die Aufsicht über die Verpflegung der Kinder und der Erwachsenen ist in einigen Gemeinden organisiert und es gibt an vielen Orten Gemeindebeamte, welche sich die Sache sehr angelegen sein lassen und die Versorgung der Notharmen sorgfältig überwachen. Es darf aber auch nicht verschwiegen werden, daß in andern Gemeinden eine gehörige Aufsicht über die Armenversorgung allerdings zu den frommen Wünschen gehört. Wir können nicht umhin, anzuführen, was uns ein Armeninspektor darüber mittheilt: „Zum Mangelhaftesten im Armenwesen mag wohl die Aufsicht über die Notharmen gehören. Die dahin gehenden Fragen finden zwar immer ihre ganz ordentliche Beantwortung. Allein man muß die Mienen sehen, die von Vielen gemacht werden, wenn diese Frage kommt. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich sage, die Beaufsichtigung der Notharmen gehöre vielerorts zu den Pius desideriiis. Und doch wäre sie besonders in Beziehung auf die so oder anders verkostgeldeten Kinder so nothwendig. Ob es nicht zweckmäßig wäre, um nach der Seite hin die

Geister wieder ein wenig wach zu rufen, wenn pro 1870 wieder eine außerordentliche Inspektion gehalten würde?"

Die Direktion hat auf Grundlage der Inspektionsberichte der Armeninspektoren die verschiedenen zu Tage getretenen Mängel und Uebelstände in einer besondern Mittheilung an die Regierungsstatthalter hervorgehoben, mit der Weisung, sowohl den Armenbehörden, als den Amtsversammlungen davon Kenntniß zu geben und auf Abhülfe Bedacht zu nehmen.

### C. Hilfsmittel der Notharmenpflege.

Die Hilfsmittel für die Versorgung der Notharmen gestalten sich nach den einzelnen Amtsbezirken folgenderweise:

A m t s b e z i r k e.	Mild- erstattungen.		Verwandten- Beiträge.		Bürgerguts- Beiträge.		Gefälle.		Armenguts- Ertrag.		T o t a l.	
	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.
Narberg	117	10	294	—	1026	50	204	30	9419	14	11061	04
Narwangen	1001	20	668	75	5764	05	359	67	19370	43	27164	10
Bern	929	62	381	88	1876	40	1153	32	17578	62	21919	84
Büren	—	—	25	—	652	05	100	85	1559	64	2337	54
Burgdorf	519	42	703	50	856	35	580	18	15453	34	18112	79
Erlach	2331	20	150	—	560	75	59	38	7674	61	10775	94
Fraubrunnen	335	—	157	25	828	85	190	83	10822	37	12334	30
Frutigen	267	67	178	—	816	35	52	—	6036	66	7350	68
Ginterlafen	243	15	—	—	1399	10	98	85	11783	83	13524	93
Konolfingen	863	32	382	50	164	85	726	44	26015	24	28152	35
Laupen	519	90	190	—	754	95	144	04	6696	65	8305	54
Midau	43	03	245	—	1104	89	201	75	5125	78	6720	45
Oberhasle	—	—	107	—	1183	10	12	54	2306	26	3608	90
Saanen	769	56	40	—	44	85	30	83	11470	31	12355	55
Schwarzenburg	22	50	357	84	1808	40	71	65	6122	19	8382	58
Seftigen	97	66	569	25	2970	40	310	25	17934	33	21881	89
Signau	3566	55	982	32	41	80	418	68	30084	21	35093	56
Oberfimmtal	145	20	25	—	1647	80	97	50	10516	94	12432	44
Niederfimmtal	329	38	98	15	178	70	37	17	8530	26	9173	66
Thun	999	23	192	—	6272	45	492	91	19570	55	27527	14
Trachselwald	947	75	694	—	401	10	330	84	14788	68	17162	37
Wangen	669	40	833	13	3174	65	364	48	13285	71	18327	37
<b>T o t a l</b>	<b>14717</b>	<b>84</b>	<b>7274</b>	<b>57</b>	<b>33528</b>	<b>34</b>	<b>6038</b>	<b>46</b>	<b>272145</b>	<b>74</b>	<b>333704</b>	<b>96</b>

Bezüglich der Rückerstattungen von Steuern kamen 8 Nachlassgesuche ein, wovon 3 abschlägig beschieden, den andern theilweise entsprochen wurde. In 3 Fällen wurde die Rückerstattung der Spendkasse zugewiesen, weil die geleistete Besteuerung den Charakter einer Verwendung für Dürftige hatte.

Die Kontrollirung der Verwandten- und Bürgergutsbeiträge hat dem Bureau der Direktion viele Arbeit verschafft, es mußte deßhalb an 103 Gemeinden Reklamationen erlassen werden.

Der Armengutsertrag hat sich nicht völlig um Fr. 4000 vermehrt. Die Vermehrung der Armengüter geht in einigen Gemeinden nur langsam von Statten, da die Armengüter sich größtentheils nur durch die Heirathsgelder äuffnen. Ein Armeninspektor macht den Vorschlag, um die Armengüter zu vermehren und den Staatszuschuß zu vermindern, sollten diejenigen Gemeinden, deren Armengutsertrag im Verhältniß zum nöthigen Staatszuschuß nicht einen gewissen Prozentsatz erreicht, gezwungen werden können, das Armengut auf außerordentliche Weise zu vermehren. Es ist diese Frage aller Beachtung werth und dürfte einmal von den Amtsversammlungen besprochen werden.

Das Durchschnittskostgeld wurde vom Regierungsrathe auf Fr. 40 für ein Kind und Fr. 50 für eine erwachsene Person bestimmt und später noch ein Zuschuß von einem halben Franken für die Erwachsenen bewilligt. Der hienach berechnete Bedarf der Gemeinden erschöpfte in 59 Gemeinden die Hülfsmittel nicht, von welchen 15 keine Notharmen hatten. Der Staatsbeitrag wurde an 283 Gemeinden verabfolgt. Der Bedarf und der Staatszuschuß ist nach den Amtsbezirken folgender:

Amtsbezirke.	Bedarf der Gemeinden										Staats- Zuschuß.	
	Ordentliche Durchschnitts- kosten für		2 % Verwaltungs- kosten.		Außerordentl. Zuschuß für Erwachsene.		Total.		Fr.	Rp.		
	Kindern.	Erwachsene.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
Narberg	Fr. 11280	Rp. —	Fr. 14100	Rp. —	Fr. 507	Rp. 60	Fr. 141	Rp. —	Fr. 26028	Rp. 60	Fr. 15043	Rp. 73
Narwangen	Fr. 19280	—	Fr. 27000	—	Fr. 925	60	Fr. 270	—	Fr. 47475	60	Fr. 22031	75
Bern	Fr. 33920	—	Fr. 57150	—	Fr. 1821	40	Fr. 571	50	Fr. 93462	90	Fr. 71894	99
Büren	Fr. 1560	—	Fr. 1900	—	Fr. 69	20	Fr. 19	—	Fr. 3548	20	Fr. 1957	22
Burgdorf	Fr. 24920	—	Fr. 36650	—	Fr. 1231	40	Fr. 366	50	Fr. 63167	90	Fr. 45622	98
Erlach	Fr. 1680	—	Fr. 2400	—	Fr. 81	60	Fr. 24	—	Fr. 4185	60	Fr. 452	76
Fraubrunnen	Fr. 9520	—	Fr. 12900	—	Fr. 448	40	Fr. 129	—	Fr. 22997	40	Fr. 11216	50
Frutigen	Fr. 8560	—	Fr. 16850	—	Fr. 508	20	Fr. 168	50	Fr. 26086	70	Fr. 18736	02
Interlaken	Fr. 9760	—	Fr. 17050	—	Fr. 536	20	Fr. 170	50	Fr. 27516	70	Fr. 14272	83
Konolfingen	Fr. 16120	—	Fr. 46100	—	Fr. 1244	40	Fr. 461	—	Fr. 63925	40	Fr. 36223	05
Laupen	Fr. 6120	—	Fr. 12500	—	Fr. 372	40	Fr. 125	—	Fr. 19117	40	Fr. 11547	17
Nidau	Fr. 3040	—	Fr. 3750	—	Fr. 135	80	Fr. 37	50	Fr. 6963	30	Fr. 2504	56
Oberhasle	Fr. 4920	—	Fr. 9250	—	Fr. 283	40	Fr. 92	50	Fr. 14545	90	Fr. 10937	—
Saanen	Fr. 6240	—	Fr. 9850	—	Fr. 321	80	Fr. 98	50	Fr. 16510	30	Fr. 6223	90
Schwarzenburg	Fr. 10770	—	Fr. 21250	—	Fr. 640	20	Fr. 212	50	Fr. 32862	70	Fr. 24480	12
Seftigen	Fr. 14360	—	Fr. 25100	—	Fr. 789	20	Fr. 251	—	Fr. 40500	20	Fr. 20227	03
Signau	Fr. 22560	—	Fr. 47600	—	Fr. 1403	20	Fr. 476	—	Fr. 72039	20	Fr. 36945	64
Oberjünmenthal	Fr. 5800	—	Fr. 12650	—	Fr. 369	—	Fr. 126	50	Fr. 18945	50	Fr. 6651	86
Niederjünmenthal	Fr. 7680	—	Fr. 13000	—	Fr. 413	60	Fr. 130	—	Fr. 21223	60	Fr. 12049	94
Thun	Fr. 19840	—	Fr. 34300	—	Fr. 1082	80	Fr. 343	—	Fr. 55565	80	Fr. 28621	86
Trachselwald	Fr. 28160	—	Fr. 50250	—	Fr. 1568	20	Fr. 502	50	Fr. 80480	70	Fr. 61962	88
Wangen	Fr. 15440	—	Fr. 14050	—	Fr. 589	80	Fr. 140	50	Fr. 30220	30	Fr. 13118	44
<b>Total</b>	<b>Fr. 281520</b>	<b>—</b>	<b>Fr. 485650</b>	<b>—</b>	<b>Fr. 15343</b>	<b>40</b>	<b>Fr. 4856</b>	<b>50</b>	<b>Fr. 787369</b>	<b>90</b>	<b>Fr. 472722</b>	<b>23</b>

Einige Gemeinden waren wegen allzugroßer Belastung durch schwer unterzubringende Notharme genöthigt, das Armengutskapital anzugreifen, und verlangten deßhalb die Bewilligung des Steuerbezugs zu Ersatz des Defizits, welche Bewilligung vom Regierungsrathe auch ertheilt wurde.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben im Kapitalbestand der Armengüter, welche unter örtlicher Verwaltung stehen, geben die untenstehenden Tabellen Amtsbezirksweise Auskunft.



**Armenhäuser-Vermögensbestand pro 1868.**

Amtsbezirke.	Wirtschaftlicher Bestand.		Gemeinlicher Bestand auf 1. Januar.		Zunachs.		Gemeinlicher Bestand auf 31. Dec.		Defizit.		Bürgerlicher Bestand.		Besondere Armenfonds.		Granten-kasse.		Noth-armen-Reserve.	
	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
Marberg . . . . .	237540	04	235478	30	2925	—	238403	30	863	26	179588	29	2808	05	—	—	—	—
Marwangen . . . . .	450111	94	484260	14	4845	68	489105	82	38993	88	307894	50	42197	10	2507	20	391	60
Bern . . . . .	424159	59	439465	73	3759	30	443225	03	19065	44	350227	47	19085	23	8419	43	10503	27
Büren . . . . .	38821	—	38990	89	630	—	39620	89	799	89	32939	24	135	88	141	31	—	—
Burgdorf . . . . .	389066	02	386333	83	5010	66	391344	49	2278	47	222833	90	4630	87	5455	87	7587	06
Etzsch . . . . .	184107	92	191865	43	2017	99	193883	42	9775	50	155857	64	8158	01	1612	95	16124	08
Fraubrunnen . . . . .	255186	87	270559	58	1993	—	272552	58	17365	71	195993	74	1739	13	—	—	485	59
Frutigen . . . . .	112284	75	150916	27	2290	—	153206	27	40921	52	25920	08	30537	75	11801	62	—	—
Ginterlaten . . . . .	281358	18	294446	73	5481	—	299927	73	18569	55	184697	65	29422	22	15294	09	480	63
Gonolfingen . . . . .	564979	69	650380	23	6260	22	656640	45	91660	76	412895	97	44930	61	4209	64	33	35
Rauben . . . . .	167190	81	167401	08	1835	—	169236	08	2045	27	123249	62	155	62	3970	57	5291	55
Ribau . . . . .	129201	90	128144	39	1435	70	129580	09	378	19	112027	67	3641	08	1534	26	2965	74
Oberhasle . . . . .	50547	71	57656	96	1960	35	59617	31	9069	60	7235	43	800	—	—	—	449	80
Obanen . . . . .	282222	89	286757	61	1770	—	298527	61	6304	72	62609	79	1820	53	507	04	5532	45
Schwarzenburg . . . . .	134367	82	153054	87	2822	93	155877	80	21509	98	77257	76	4600	—	1579	—	11473	49
Seftigen . . . . .	440573	89	448358	42	3255	—	451613	42	11039	53	310277	44	3798	15	200	—	15470	—
Sigmau . . . . .	702687	69	752105	19	7651	20	759756	39	57068	70	278341	14	34901	41	3314	05	1004	88
Oberfimmtal . . . . .	214436	53	213256	63	1502	—	214758	63	322	10	103093	62	7106	07	3553	03	7896	23
Niederfimmtal . . . . .	250544	50	262923	58	2597	34	265520	92	14976	42	133879	15	12381	67	1000	—	—	—
Stum . . . . .	424049	12	489264	40	4273	51	493537	91	69488	79	270250	36	17211	96	8272	12	907	62
Trachselwald . . . . .	364647	01	369697	70	8725	50	378423	20	13776	19	209450	87	9954	80	2920	50	6210	01
Wangen . . . . .	314760	96	332142	81	4506	43	336449	24	21688	28	223318	65	1882	48	3290	59	1434	29
<b>Total</b>	<b>6412846</b>	<b>83</b>	<b>6803460</b>	<b>77</b>	<b>77347</b>	<b>81</b>	<b>6880808</b>	<b>58</b>	<b>467961</b>	<b>75</b>	<b>3979839</b>	<b>98</b>	<b>281898</b>	<b>62</b>	<b>82583</b>	<b>27</b>	<b>94241</b>	<b>64</b>

Es ist daraus hervorzuheben, daß die Aktivrestanzen pro 1868 Fr. 155,986. 58 betragen, die Passivrestanzen dagegen Fr. 12,849. 22, so daß am Schlusse des Jahres über Fr. 140,000 baares Geld in den Händen der Armengutsverwalter lag, welche Summe sich zwar auf mehr als 400 Gemeinden vertheilt; mehrere Regierungsstatthalter waren im Falle, bei Passation der Rechnung die Anzinsstellung großer Restanzen zu verfügen. Der Zuwachs im Armengutskapital beträgt Fr. 77,347. 81, meistens von Heirathsgeldern herrührend.

Der gesetzliche Bestand des Armenguts beträgt:

Bürgerlicher Theil	Fr. 3,979,839. 98	
Vertlicher	" 2,900,968. 60	
		Fr. 6,880,808. 58

An Armengut ist aber in Wirklichkeit bloß vorhanden	" 6,412,846. 83
---	-----------------

Durch Steuerbezug muß noch herbeigeschafft werden	Fr. 467,961. 75
Das Defizit betrug auf 1. Januar 1868	" 527,158. 73

Es hat sich also während einem Jahre vermindert um	Fr. 59,196. 98
--	----------------

Die Notharmenreservefonds betragen Fr. 94,241. 64, haben sich also um etwa Fr. 4000 vermehrt.

#### D. Armeninspektorate.

Infolge des Ablaufs der Amtsdauer der Armeninspektoren wurde eine Neuwahl derselben vorgenommen und bei diesem Anlasse durch Verschmelzung einiger kleinen Kreise die Zahl derselben von 65 auf 50 herabgesetzt. Die bisherigen Inspektoren wurden größtentheils wieder gewählt. Neuwahlen kamen nur 7 vor, und zwar meistens in solchen Fällen, wo die bisherigen ablehnten, oder gestorben waren.

#### III. Auswärtige Notharmenpflege des alten Kantons.

Die Geschäfte dieses Verwaltungszweiges betragen 2550, ohne die Quartal-Sendungen der fixen Unterstützungen an die verschiedenen Korrespondenten, ohne die Tabellen und Berichte über die auf den Etat des folgenden Jahres zu bringenden Notharmen, ohne die An-

fragen an die Gemeinden über neue Unterstützungsgesuche, sowie ohne die Verzeichnisse an die Gemeinden über die an ihre Angehörigen im vorigen Jahre geleisteten Unterstützungen. Die Amtsarmenversammlungen haben auch dieses Jahr sich der auswärtigen Armenpflege angenommen, nämlich Narberg, welches verlangt, daß der Budgetansatz des Staates für die auswärtigen Armen erhöht werde, auch wenn es eine Herabsetzung des Durchschnittskostgeldes nach sich ziehen sollte, damit die seeländischen Gemeinden nicht fortwährend aus den benachbarten Kantonen und dem Jura mit Armen überschwemmt würden, die der Staat abzuwälzen sucht. Frutigen hofft in Bezug auf die außerhalb des Kantons wohnenden Armen eine Aenderung durch Revision der Bundesverfassung, beantragt aber in Bezug auf die Notharmenpflege im neuen Kantonstheil Folgendes: 1) Uebernahme der Armen (Notharmen und Dürftigen) im alten und neuen Kanton durch den Staat und Beschaffung der Mittel theils aus dem Reformkredit, theils aus dem ordentlichen Kredit für das kantonale Armenwesen. — 2) Verordnung a. der Einsendung aller Steuergesuche durch Vermittlung der Gemeinderathspräsidenten und Regierungsstatthalter an die Armendirektion. b. Der Bestimmung einer Frist zur Erledigung der Gesuche, vor deren Ablauf Rücktransport nicht stattfinden dürfe. c. Der Eröffnung eines Kredites an den Regierungsstatthalter zur vorläufigen Aushilfe bis zur Erledigung des Steuergesuchs. d. Der Reziprozität für die im alten Kanton wohnenden armen Bürger des neuen Kantons. 3) Die Direktion habe mit allen Korporationen des Jura, welche örtliche Armenpflege oder soziale Unterstützungsvereine besitzen, in Unterhandlung zu treten, damit dieselben auf die Alt-Berner ausgedehnt werden. Nidau und Saanen beantragen, die Direktion möchte die auswärtigen Armen besser unterstützen. Saanen fügt bei, es möchten bezügliche von den Gemeinden einlangende Gesuche schneller als bisher beantwortet werden. Obersimmenthal wünscht dagegen, die Direktion möchte bei neuen Unterstützungen an auswärtig wohnende in der Regel vorerst die Armenbehörden über die ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Armen anfragen und bloß in ganz außerordentlichen Fällen Unterstützungen leisten, bevor die Gemeindebehörden sich ausgesprochen haben. Trachselwald hat die Erhöhung des Kredites für auswärtige Armenpflege gerne gesehen.

Der Vorwurf von Narberg der Staat suche die auswärtig wohnenden Notharmen abzuwälzen, ist grundlos. Alle einlangenden Unterstützungsgesuche werden von der Direktion untersucht und sobald Notharmuth nachgewiesen ist, so wird denselben entsprochen. Es kommen

aber viele Arme in ihre Heimat oder werden auf Anordnung auswärtiger Polizeibehörden in ihre Heimat transportirt, ohne daß die Direction je um Unterstützung angegangen worden war, ein solcher Fall ist der in der Amtsversammlung von Nidau von der Gemeinde Lüscherz berührte. Die Direktion hat bei auswärtigen Behörden gegen solche Transporte mehrmals reklamiert und der Regierungsrath sah sich zu einer ähnlichen Reklamation gegenüber der Regierung von Waad: veranlaßt. Dem Wunsch von Saanen, auf schnellere Erledigung der Gesuche kann nicht entsprochen werden, wenn man dem vollständig gerechtfertigten Wunsch von Obersimmenthal Rechnung tragen will. Und diesem Wunsche wird schon seit längerer Zeit nachgelebt, denn alle neu einlangenden Unterstützungsgesuche werden den Gemeinderäthen übermittelt, um zu vernehmen, ob die Hülfe suchenden Armen wirklich ihre Bürger seien und in welcher ökonomischer Lage sie sich befinden; oft geht es aber Wochen lang bis man Antwort erhält, namentlich ist dieses bei der Gemeinde Saanen der Fall, auch ist es vor gekommen, daß unsere Anfragen bei den Gemeinden verloren gegangen sind und deßhalb nicht beantwortet wurden. So kann es dann leicht begegnen, daß Unterstützungsbegehren ohne Schuld der Direktion verzögert werden, wie wir auch zugeben, daß, wenn die Direktion mit Arbeiten allzustark überhäuft ist, was bisweilen vorkommt, ein Geschäft vielleicht um einige Tage später beantwortet wird, als es in der Regel geschieht. Was die von Narberg beantragte Erhöhung des Credits betrifft, so ist dieselbe einstweilen nicht nothwendig, indem im Berichtjahre der Credit nicht verbraucht worden ist. Was nun die Anträge von Frutigen betrifft, so wird die Centralisation des Armenwesens ein frommer Wunsch bleiben, obwohl nicht zu verkennen ist, daß bei dem angenommenen System der örtlichen Armenpflege dadurch die freie Niederlassung bedeutend erleichtert würde. Den speziellen Anträgen bezüglich der Besorgung der auswärtigen Armenpflege im Jura hat die Direktion theilweise bereits Rechnung getragen. Mit dem Armenverein von Biel und dem Kirchenvorstand von Pieterlen ist ein Abkommen getroffen worden, wonach Unterstützungen nur auf ihren Antrag verabsolgt werden. Ebenso hat die Direktion mit der Centralarmenkasse des Bezirks Courtelary eine Uebereinkunft abgeschlossen, wonach alle Unterstützungsgesuche von dem Orts-Armen-Comite der Gemeinde befürwortet werden müssen, bevor ihnen entsprochen wird. Die Geldbeträge werden an diese Armen-Comite, welche in allen Gemeinden organisirt sind, versandt und von ihnen verwendet; diese Armen-Comite leisten auch selbst Hülfe aus

den Mitteln der Central-Armenkasse. Es ist daher zu wünschen, daß alle um Hülfe angesprochenen Heimatgemeinden des alten Kantons-  
theils die Armen an diese Comité verweisen. Die auswärtige Armen-  
unterstützung ist mithin in denjenigen Bezirken des Jura, wo die  
meisten Alt-Berner sich aufhalten, gehörig organisirt.

Es wurden im Berichtsjahre im Ganzen 1128 auswärtige Arme,  
theils ganze Familien, theils einzelne Personen unterstützt, welche sich  
nach ihrer Heimathörigkeit und nach der Unterstützungssumme in fol-  
gender Weise auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen:

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Unterstützung.		Durchschnitt.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	38	1561.	—	40.	82
Narwangen	47	1734.	50	36.	89
Bern	54	2612.	85	48.	39
Büren	5	177.	50	35.	50
Burgdorf	22	971.	15	44.	14
Erlach	35	1678.	—	47.	94
Fraubrunnen	22	970.	25	44.	10
Frutigen	70	3361.	30	48.	02
Interlaken	36	2031.	—	56.	42
Konolfingen	103	4015.	15	38.	98
Laupen	28	1443.	05	51.	54
Nidau	14	629.	50	44.	96
Oberhasle	11	573.	—	52.	09
Saanen	81	3573.	45	44.	12
Schwarzenburg	70	3945.	35	56.	36
Sestigen	37	1700.	05	46.	24
Signau	199	9638.	05	48.	43
Obersimmenthal	29	1320.	30	45.	43
Niedersimmenthal	32	1252.	50	57.	89
Thun	77	3277.	80	42.	57
Trachselwald	93	4315.	45	46.	39
Wangen	25	1126.	20	45.	05
	1128	51,897.	40	46.	01

Die Zahl der Unterstützten war	1858	897.
	1859	734.
	1860	859.
	1863	889.
	1864	1007.
	1865	975.
	1866	1062.
	1867	1253.
	1868	1190.

Bon der Gesamtsumme von . . . . . Fr. 51,897. 40  
wurde verwendet:

1. Für fixe Zusicherung an 846 Notharme	Fr. 40,530. 80
2. " Extra-Unterstützungen an 282 Kranke und Arme . . . . .	" 11,366. 60
	<u>Summa Fr. 51,897. 40</u>

Die Unterstützten befinden sich ihrem Aufenthalte nach in folgenden Kantonen:

	Unterstützte.	Unterstützung.		Durchschnitt.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Nargau	32	1533.	30	47.	92
Basel-Stadt	15	550.	—	36.	67
Baselland	18	591.	20	32.	84
Bern, Jura	198	8486.	50	42.	86
Freiburg	127	5931.	05	46.	70
St. Gallen	8	455.	10	56.	89
Genf	41	2008.	75	48.	99
Glarus	1	60.	—	60.	—
Graubünden	4	155.	—	38.	75
Luzern	6	237.	—	39.	50
Neuenburg	252	11,897.	80	47.	21
Schaffhausen	2	25.	—	12.	50
Solothurn	36	1941.	85	53.	94
Thurgau	10	500.	—	50.	—
Vaudt	354	16,405.	85	46.	34
Wallis	6	271.	80	45.	30
Zürich	18	847.	20	45.	40
	<u>1128</u>	<u>51,897.</u>	<u>40</u>	<u>46.</u>	<u>01</u>

#### IV. Oertliche Armenpflege der Dürftigen im alten Kanton.

Die Amtsversammlungen, denen die Kontrolle über diese Armenpflege obliegt, wurden von der Direktion mit Zirkular vom 21. Jänner auf die Zeit vom 29. März bis 15. Mai einberufen und den Regierungsstatthaltern die Festsetzung des Tages innerhalb dieses Zeitraums anheimgestellt. Als abwesend sind in den Protokollen verzeichnet, theils mit Entschuldigung:

Amtsversamml.	Spendpräs.	Geistl.	Arm.-Insp.	Armenarzt.	Lehrer.
Narberg	3	1	—	4	6
Narwangen	1	4	—	5	10
Bern	3	—	1	3	10
Büren	1	2	—	—	—
Burgdorf	—	3	1	4	—
Erlach	4	1	—	—	5
Fraubrunnen	7	4	1	3	9
Frutigen	2	—	—	—	1
Interlaken	5	2	1	5	14
Konolfingen	11	3	1	4	11
Laupen	2	4	—	1	4
Nidau	13	—	—	—	6
Oberhasle	—	—	—	—	1
Saanen	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	3	—	1	—	1
Sestigen	15	4	—	3	10
Signau	1	1	1	1	1
D.-Simmenthal	—	1	—	—	2
N.-Simmenthal	6	2	—	2	1
Thun	5	3	—	6	4
Trachselwald	2	1	—	—	1
Wangen	5	1	—	2	5
	90	37	7	43	102

Der Vorstand der Direktion wohnte den Verhandlungen der Amtsversammlungen von Büren und Burgdorf bei.

Die Amtsversammlungen hatten sich zu beschäftigen:

A. mit den Berichten über die Armen- und Krankenpflege im Jahr 1868;

B. mit der Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege;



Stadsbegirte.	Sinse bonn Ermerfonns.	Beiträge von Mitgliedern und Corporationen.	Riðken= Stenerr.	Regate und Stenfe.	Stufen.	Erstattungen und Verstärkungs.	
Marberg	Gr. — Pp. —	Gr. 11009 Pp. 51	Gr. 1208 Pp. 72	Gr. — Pp. —	Gr. 236 Pp. 08	Gr. 5523 Pp. 58	
Marwangen	Gr. 1204 Pp. 92	Gr. 19185 Pp. 32	Gr. 1631 Pp. 48	Gr. 141 Pp. —	Gr. 270 Pp. 97	Gr. 10028 Pp. 03	
Dem	Gr. 578 Pp. 12	Gr. 33215 Pp. 27	Gr. 10602 Pp. 79	Gr. 20739 Pp. 33	Gr. 2473 Pp. 51	Gr. 5582 Pp. 52	
Büren	Gr. 6 Pp. 10	Gr. 399 Pp. 25	Gr. 471 Pp. 49	Gr. — Pp. —	Gr. 60 Pp. 90	Gr. 514 Pp. 09	
Burgdorf	Gr. 215 Pp. 72	Gr. 19133 Pp. 18	Gr. 1131 Pp. 38	Gr. 210 Pp. 67	Gr. 657 Pp. 44	Gr. 5945 Pp. 58	
Grilach	Gr. 308 Pp. 55	Gr. 15774 Pp. 92	Gr. 381 Pp. 66	Gr. 639 Pp. 50	Gr. 80 Pp. 41	Gr. 4236 Pp. 03	
Fraubrunnen	Gr. 371 Pp. 15	Gr. 9227 Pp. 42	Gr. 773 Pp. 54	Gr. 20 Pp. —	Gr. 383 Pp. 45	Gr. 419 Pp. —	
Frentigen	Gr. 2526 Pp. 51	Gr. 4488 Pp. 90	Gr. 646 Pp. 52	Gr. 503 Pp. 80	Gr. 175 Pp. 74	Gr. 1353 Pp. 96	
Sinterlafen	Gr. 1209 Pp. 18	Gr. 4088 Pp. 31	Gr. 1786 Pp. 49	Gr. 1001 Pp. 15	Gr. 703 Pp. 29	Gr. 1574 Pp. 99	
Sonoffingen	Gr. 1065 Pp. 74	Gr. 13527 Pp. 83	Gr. 1527 Pp. 52	Gr. 194 Pp. 80	Gr. 438 Pp. 90	Gr. 5089 Pp. 78	
Raupen	Gr. 60 Pp. —	Gr. 2735 Pp. 29	Gr. 479 Pp. 37	Gr. 41 Pp. 50	Gr. 275 Pp. 57	Gr. 592 Pp. 84	
Ribau	Gr. 215 Pp. 27	Gr. 1165 Pp. 03	Gr. 652 Pp. 90	Gr. 132 Pp. 98	Gr. 257 Pp. 94	Gr. 559 Pp. 30	
Oberhasle	Gr. — Pp. —	Gr. 2184 Pp. 79	Gr. 454 Pp. 59	Gr. 305 Pp. —	Gr. 186 Pp. 67	Gr. 98 Pp. 90	
Osanen	Gr. 4 Pp. 02	Gr. 3337 Pp. 14	Gr. 464 Pp. 08	Gr. — Pp. —	Gr. 442 Pp. 05	Gr. 352 Pp. 99	
Ospargenburg	Gr. 1706 Pp. —	Gr. 3780 Pp. 35	Gr. 384 Pp. 40	Gr. 159 Pp. 90	Gr. 257 Pp. 46	Gr. 447 Pp. 09	
Oefigen	Gr. 5829 Pp. 82	Gr. 7818 Pp. 53	Gr. 1411 Pp. 41	Gr. 100 Pp. —	Gr. 300 Pp. 30	Gr. 3173 Pp. 54	
Oignau	Gr. 786 Pp. 20	Gr. 19004 Pp. 67	Gr. 1141 Pp. 45	Gr. 356 Pp. 90	Gr. 437 Pp. 06	Gr. 5458 Pp. 81	
Oberfimmerthal	Gr. 395 Pp. 67	Gr. 1549 Pp. 12	Gr. 339 Pp. 19	Gr. 230 Pp. 68	Gr. 274 Pp. 41	Gr. 2867 Pp. 67	
Niederfimmerthal	Gr. 532 Pp. 81	Gr. 3378 Pp. 05	Gr. 835 Pp. 87	Gr. 226 Pp. 55	Gr. 573 Pp. 62	Gr. 546 Pp. —	
Schun	Gr. 1736 Pp. 74	Gr. 11819 Pp. 47	Gr. 1953 Pp. 86	Gr. 1264 Pp. 64	Gr. 734 Pp. 35	Gr. 905 Pp. 04	
Schafelwals	Gr. 308 Pp. 98	Gr. 5821 Pp. 53	Gr. 1391 Pp. 67	Gr. 69 Pp. 05	Gr. 301 Pp. 54	Gr. 2018 Pp. 48	
Wangen	Gr. 181 Pp. 15	Gr. 6598 Pp. 06	Gr. 1228 Pp. 49	Gr. 53 Pp. 66	Gr. 584 Pp. 38	Gr. 2044 Pp. 66	
Total	19242	185041	30898	26391	10106	59332	88



Das durchschnittliche Maß der Unterstützung betrug per Kopf oder Familie Fr. 43. 15.

1867	.	.	.	.	Fr. 41. 04.
1866	.	.	.	.	" 39. 75.
1864	.	.	.	.	" 44. 62.
1862	.	.	.	.	" 45. 26.
1860	.	.	.	.	" 34. 74.

Die Vertheilung nach den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden findet sich in einer besondern Tabelle.

Mehrere Gemeinden hatten Hülfsmittelüberschüsse, welche theilweise kapitalisirt wurden. Das Kapitalvermögen sämtlicher Spenkassen betrug Ende 1868 Fr. 281,898. 62, und die in Kasse befindlichen Restanzen nach Abzug der Passivrestanzen Fr. 59,297. 06.

## 2. Krankenkassen.

Der Etat pro 1868 hat Unterstützte: Bürger 3045  
Einsäßen 1423

in 1867 waren auf dem Etat. . . . . 4468  
4596

Verminderung 128

Die unterstützten Einsäßen bilden 32 % der Gesamtunterstützten 1867 32 %, 1866 32 %, 1865 31 %, 1864 29 %.

Die Einnahmen betragen ohne frühere Restanzen Fr. 51,281 Rp. 16, 1867 Fr. 47,728. 17, 1866 Fr. 50,782. 78, 1865 Fr. 51,410. 46.

Nach den Amtsbezirken sind diese Einnahmen folgende:

Amtsbezirke.	Kapital- ertrag.		Heiraths- gelder.		Legate und Geschenke.		Sammlungen von Haus zu Haus.		Erfat- tungen.		Beiträge der Mitglieder.		Verfchie- denes.	
	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.
Narberg	48	25	1800	—	265	—	207	24	23	10	—	—	—	93
Narwangen	209	63	2250	—	30	—	203	25	—	—	—	—	173	98
Bern	212	75	4575	—	128	—	371	05	—	—	—	—	1133	61
Büren	5	79	360	—	—	—	256	95	9	—	—	—	25	09
Burgdorf	82	70	2955	—	106	—	719	—	349	89	—	—	565	79
Erlach	68	34	405	—	20	—	—	—	—	—	—	—	363	75
Fraubrunnen	264	58	1125	—	—	—	—	—	34	40	—	—	64	—
Frutigen	514	02	1215	—	86	—	—	—	80	60	—	—	114	—
Ginterlaken	1299	63	2130	—	—	—	20	—	20	—	—	—	—	—
Konolfingen	369	06	2640	—	15	—	—	—	169	20	—	—	251	98
Laupen	26	25	930	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	144	80	975	—	—	—	14	—	14	—	—	—	55	50
Oberhasle	3	50	585	—	25	—	152	70	—	—	—	—	59	20
Saanen	21	50	405	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	262	40	1125	—	—	—	—	—	54	95	—	—	—	—
Sefigen	79	82	2160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	88	10	1980	—	830	—	593	45	—	—	—	—	151	95
Oberfinimenthal	47	83	465	—	—	—	166	55	—	—	—	—	233	65
Niederfinimenthal	54	—	1050	—	8	—	—	—	6	—	—	—	728	80
Lhun	230	55	2685	—	51	88	57	63	3	50	—	—	—	—
Trachselwald	178	91	2430	—	—	—	—	—	—	—	—	—	294	21
Wangen	77	91	2025	—	4	—	—	—	44	20	—	—	314	10
<b>Total</b>	<b>4290</b>	<b>32</b>	<b>36270</b>	<b>—</b>	<b>1840</b>	<b>22</b>	<b>2761</b>	<b>82</b>	<b>808</b>	<b>84</b>	<b>779</b>	<b>42</b>	<b>4530</b>	<b>54</b>



Das durchschnittliche Maß der Unterstützung per Kopf oder Familie ist Fr. 10. 08. 1867 Fr. 10. 23. 1866 Fr. 9. 32. 1865 Fr. 9. 10. 1864 Fr. 9. 94. 1862 Fr. 10. 34.

Das Verhältniß der einzelnen Gemeinden findet sich in einer besondern Tabelle.

Auch die Krankenkassen haben Hülfsmittelüberschüsse. Das Kapital sämtlicher Krankenkassen betrug Ende 1868 Fr. 82,583. 27 und die in Kasse befindlichen Restanzen nach Abzug des Passivsaldo Fr. 29,572. 92.

Wir geben hier noch eine Vergleichung der Armenpflege der Dürftigen mit der Notharmenpflege:

Auf dem Notharmenetat stehen 1868		16359
" " Etat der Dürftigen, Spendkasse	6824	
" " " " " Krankenkasse	4468	10292
	<u>Summa</u>	<u>27651</u>

Davon sind Einsaßen:

Auf dem Notharmenetat		4917
" " Etat der Dürftigen		
Spendkasse	2232	
Krankenkasse	1423	3655
		<u>8572</u>
	<u>bleiben Bürger</u>	<u>19079</u>

Auf 1000 Seelen Bevölkerung sind 46 Notharme und 32 Dürftige, und nach den einzelnen Amtsbezirken

	Notharme	Dürftige
Trachselwald	75	29
Saanen	73	60
Signau	66	58
Schwarzenburg	64	48
Obersimmenthal	56	40
Frutigen	56	46
Konolfingen	53	32
Burgdorf	53	34
Thun	44	29
Sestigen	43	25
Oberhasle	43	25
Laupen	43	19
Narwangen	41	36

	Notharme	Dürftige
Niedersimmenthal	41	29
Fraubrunnen	39	22
Bern	38	27
Narberg	37	26
Wangen	37	23
Interlaken	33	35
Büren	18	14
Nidau	16	11
Erlach	15	30
<hr/>		
Im alten Kantonstheil	46	32

Diese Zusammenstellung zeigt, daß in Bezug auf die Besorgung der beiden Armenpflegen (für Notharme und Dürftige) nicht überall die gleichen Grundsätze befolgt werden müssen; die Direktion sah sich daher veranlaßt, den Amtsversammlungen die Frage zur Berathung vorzulegen: „In welcher Weise kann ein zweckmäßiges Verhältniß der Armenpflege der Dürftigen zu derjenigen der Notharmen in Bezug auf armenpflegerische Thätigkeit und finanzielle Leistungen erzielt werden?“ Wir geben hier die daherigen Verhandlungen im Auszuge. Narberg verweist auf den Uebelstand, daß die Dürftigen einen Präparandenkurs für den Notharmenetat bilden und daß den erstern geholfen werden sollte, bevor sie keine andere Zukunft mehr haben, als notharm zu werden.

Narwangen beantragt, die Armendirektion möchte in ihrem jährlichen Cirkular den Armeninspektoren die bestimmte Weisung ertheilen, die Aufnahme auf den Notharmenetat in allen zweifelhaften Fällen zu verweigern, sobald die leztjährigen Leistungen der Spendkasse nicht z. B. etwa  $\frac{1}{5}$  der leztjährigen Notharmenunterstützungen betragen, es sei denn, daß ohnehin das Maximum der Spendkassenbeiträge geleistet wurde. Anschließend an den Inspektionsbericht über die Notharmen sei von den Spendauschüssen Auskunft zu verlangen, wie viele Personen in Baar, wie viele durch Anweisung von Arbeit u. s. w. unterstützt worden seien; wie die leztes Jahr admittirten Notharmen versorgt seien, wie viele Berufe erlernen und was der Spendauschuß hiefür leiste, wie viele als Dienstboten in Plätze getreten seien, wie viele sich noch bei den Eltern befinden u. s. w.

Bern wünscht, es möchten die Armeninspektoren bei der Aufnahme der Notharmenetat einmal probeweise verfehrt werden.

Erlach wünscht, die Direktion möchte die Aufnahme der Notharmenetat hin und wieder durch Abordnungen kontrolliren.

Fraubrunnen will, daß den Armeninspektoren bei Aufnahme der Etat weniger bindende Instruktionen erteilt, sondern mehr Freiheit gelassen werde, daß die Spendauschüsse energischer zu Werke gehen und mehr durch Ermahnung, Belehrung, Strafe u. s. w. wirken, doch, wo wirklich Noth ist, nicht durch Kargheit wehe thun, daß daher die Gemeinden nicht hartherzige, sondern einsichtsvolle Männer in die Spendauschüsse wählen; daß die Spendauschüsse nicht Alles, was Geld kostet, auf den Notharmenetat zu schieben meinen, sondern selbst Opfer bringen und mehr für die Admittirten thun zur Berufserlernung und Versorgung in guten Plätzen, daß die Forderung in der Instruktion für die Armeninspektoren fallen gelassen werde, wonach der Spendauschuß für einen Neuaufzunehmenden die Hälfte des Durchschnittskostgeld verausgabt haben müsse.

Interlaken spricht den verschiedenen Armenbehörden den Wunsch aus, sie möchten mehr zusammen wirken, statt daß jede Armenverwaltung thue, als wisse sie von der andern nichts.

Saupen spricht den Spendkassen den Wunsch aus, sie möchten nicht nur denjenigen, welche voraussichtlich dem Notharmenetat anheim fallen, ihre Unterstützung angedeihen lassen, sondern auch den momentan Hülfbedürftigen in den Bereich ihrer armenpflegerischen Thätigkeit ziehen. Auch die Krankenkassen werden eingeladen, so weit ihre Mittel es erlauben, zur Vorbeugung der gänzlichen Verarmung thätig zu sein und nicht nur ärztliche Hülf, sondern auch anderweitige Unterstützungen zu verabreichen.

Oberhasle wünscht ebenfalls ein Zusammenwirken der Armenbehörden, damit nicht Doppelunterstützungen vorkommen. Die Notharmenbehörden und die Spendauschüsse möchten gemeinsam die Spezialbudgets für in Selbstverpflegung stehende Notharme aufstellen.

Schwarzenburg glaubt, der Begriff der Armuth und Notharmuth werde nicht überall gleich verstanden, und es sei wahrscheinlich, daß in den wohlhabenden Gegenden Mancher als notharm angesehen werde, von dem hier noch lange nicht die Rede sein werde. Eine probeweise Veretzung der Armeninspektoren werde daher nichts schaden, welche beantragt wird.

Sestigen redet der Verschmelzung der Notharmenverwaltung mit der Spendkassenverwaltung das Wort.

Niedersimmenthal will, die Direktion möchte Armeninspektoren, welche ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, durch bessere ersetzen, sie möchte ferner die Inspektoren zusammenberufen zum Zwecke eines einheitlichen Verfahrens bei der Aufnahme auf den Etat und die Gemeinden möchten gewarnt werden, bei der Etataufnahme sich genau an die Instruktion zu halten.

Trachselwald findet: Spendpflege und Notharmenbehörde haben sich in ihrem Streben im Sinn und Geist der Armengesetzgebung zu vereinigen; Familien, die beide Behörden beanspruchen, sollen keine Unterstützungen erhalten ohne gegenseitige Mittheilung, damit die Unterstützungen nicht allzusehr auf Rechnung der einen oder andern Behörde fallen; die Notharmenbehörde hat lieberliche Weibspersonen, die ihre Pflichten nicht erfüllen, zu verfolgen und zu bestrafen und somit indirekt die Spendkasse zu unterstützen, damit den außerehelichen Geburten von daher Gehalt gethan werde; die Spendpflege und Notharmenverwaltung haben sich zu vereinigen zum Zwecke planmäßigen Vorgehens bei Aufnahme des Etats, wobei das sogenannte Ueberbrücken auf Rechnung der Notharmenpflege unterbleiben soll.

Wangen findet, die Spendpflege solle nicht zu farg und häuslicher sein in Verabreichung der Spenden.

Bern, Burgdorf, Frutigen, Konolfingen, Nidau, Saanen, Signau, Obersimmenthal und Thun haben sich mit der Frage entweder gar nicht beschäftigt oder sind nicht näher in den Gegenstand eingetreten.

Die Direktion wird in einer etwas veränderten Form die Sache den Amtsversammlungen noch einmal vorlegen, und damit die von Wangen aufgeworfene Frage über die Bedingungen zur Aufnahme auf den Notharmenetat verbinden.

Den Protokollen über die Verhandlungen der Amtsversammlungen und den sie begleitenden Schreiben entnehmen wir noch folgendes:

Burgdorf beklagt sich, daß in Armensachen die Aufsicht in mehreren Gemeinden entweder ganz fehlt oder doch sehr mangelhaft ausgeübt wird.

Niedersimmenthal findet, die Spend- und Krankenkommissionen unterstützen nicht selten noch allzu leichtfertig; es müssen dieselben unbedingt mit mehr Zurückgezogenheit ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie nicht in den Schlendrian des alten Unterstützungswesens verfallen

sollen. Hülfe, wenn es noth thut, Rückweisung, wenn Selbsthülfe möglich ist, sollte die Lösung der Spend- und Krankenkommisionen sein. Kommt auch der Bettel nicht in früherem Maße vor, so bleibt er doch immer noch stark genug, daß es gerechtfertigt erscheint, von den Strafkompetenzen Gebrauch zu machen und nicht volle Jahre durch keinen einzigen Fall in den Disziplinarkontrollen zu verzeihen.

Trachselwald klagt ebenfalls über allzu wenige Anwendung des Armenpolizeigesetzes.

Wangen rügt, daß die Krankenkassen durchschnittlich in zu enger Fassung des Gesetzes ihre Thätigkeit beschränken auf Zahlung von Arzneimitteln und wünscht, daß die vorhandenen oft lange am Zins liegenden Mittel in loyaler und weitherziger Weise verwendet würden, indem auf manche andere Weise noch besser und nachhaltiger geholfen werden könnte, z. B. durch Beschaffung von Lebensmitteln und Kleidern. Auch wird über mangelhafte Handhabung der Armenpolizei geklagt.

#### **B. Selbstständige Maßnahmen der Amtsversammlungen.**

Außer den Verfügungen, welche die Amtsversammlungen bei Anlaß der Berathung der hievor berührten Fragen getroffen haben, wurden von ihnen noch folgende Maßnahmen beschlossen:

Narwangen läßt ein Memorial über die Situation der Nothfallstube ausarbeiten und den Gemeinden mittheilen, damit sie sich bei dieser Anstalt betheiligen.

Büren regt eine strengere Handhabung des Armenpolizeigesetzes durch die Ortspolizeibehörden an, namentlich die Anstellung tüchtiger Polizeidiener.

Erlach wünscht Festhalten an der Normalzahl der Wirthschaften.

Frutigen erläßt an die Ortspolizeibehörden von Randergrund ein Schreiben, dem Bettel abzuhelpen und einen Polizeidiener anzustellen; ferner wird eine Kommission niedergesetzt, um die Frage der Einführung neuer Industriezweige zu prüfen und zu begutachten.

Interlaken mahnt die Ortspolizeibehörden, dem Bettel in Verbindung mit der Amtspolizei entgegen zu treten.

Konolfingen ladet die Gemeinden ein, ihren Beitritt zur Erstellung und Unterstützung einer Nothfallstube mit vier Betten, zu

erklären, wobei die Beitragspflicht der Krankenkasse jeder Gemeinde nach ihrer Volkszahl auffallen soll; dann soll bei dem Staate das Gesuch um Etablirung von wenigstens zwei Betten gestellt und der nächsten Versammlung Bericht erstattet werden.

Nidau mahnt einige Gemeinden, die Hauskollekten für die Gemeindebetten der Nothfallstube zu veranstalten.

Saanen verlangt von den Notharmenbehörden, es möchten noch mehr notharme Kinder der Verpflegung bei den Eltern abgenommen und bei gut beleumdeten, wo möglich wohlhabenden Leuten untergebracht werden. Saanen fordert ferner die Gemeinden auf, einen tüchtigen Polizeidiener anzustellen und noch einen Landjäger zu Handhabung der Armenpolizei zu verlangen, damit auch gegen den Bettel eingeschritten werden kann.

Schwarzenburg empfiehlt den Spendbehörden, mehr für Berufserlernung zu thun, als bis dahin, so wie überhaupt mehr auf liebreiche Thätigkeit, Nachhülfe aller Art und Beaufsichtigung der Dürftigen zu halten.

Obersimmenthal empfiehlt den Armenbehörden, genaue Aufsicht zu halten, daß die Armen nicht nur gehörig anpflanzen, sondern ihre Anpflanzungen auch gehörig besorgen.

Niedersimmenthal empfiehlt den Gemeinden die Abänderung der Notharmen-Verpflegungsreglemente in dem Sinne, daß notharme Kinder, welche auf Höfe vertheilt sind, nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Notharmenbehörde an einzelne Hofbesitzer verkostgeldet werden sollen.

### C. Anträge an obere Behörden.

Wir übergehen die Anträge bezüglich des Niederlassungsgesetzes als erledigt und bringen nur noch diejenigen übrigen Anträge der Amtsversammlungen, welche nicht schon berührt worden sind.

1. Die Frage, betreffend die Vaterschaftsklage (von Oberhasle hervorgehoben) wird bei der Abstimmung über das neue Civilgesetz vom Volke selbst erledigt worden.
2. Die Frage wegen der Kompetenz der Kirchenvorstände (von Narberg, Interlaken und Ronolfingen berührt) harret noch ihrer Erledigung durch den Großen Rath.
3. Die Frage der Erweiterung der Irrenanstalt Waldau, von Saanen angeregt, ist zwar noch immer schwebend, doch ist etwas

gethan worden durch Ankauf eines benachbarten Gutes, welches die Aufnahme einer größern Pflanzlingzahl ermöglicht. Saanen wünscht, die Irrenanstalt möchte in Zukunft mehr als eine kantonale Anstalt betrachtet und benützt werden, als es bisher der Fall gewesen sei; es möchte ferner der Uebelstand beseitigt werden, daß offenbar unheilbare Kranke so lange in der Anstalt untergebracht bleiben müssen, wie es geschieht. Saanen glaubt, der Mangel an Raum rühre daher, weil zu viel auswärtige Kranke, die hohe Preise zu zahlen vermögen, aufgenommen werden und weil offenbar Unheilbare zu lange darin verpflegt werden. Die Direktion kann diese Behauptungen weder bestätigen noch widerlegen, weil die Verwaltung der Waldau durch die Inseldirektion besorgt wird, deren Verhandlungen selten bis zu den Staatsbehörden vordringen; die Direktion ist auch nicht im Falle, Abhilfe zu verschaffen, wenn die gerügten Uebelstände vorhanden sein sollten, woran sie übrigens sehr zweifelt. Das Zweckmäßigste würde wohl das sein: der Staat tritt die Irrenanstalt vollständig der Inseldirektion ab und dotirt sie mit einer Million Franken statt Verabreichung eines jährlichen Beitrags von Fr. 40,000. Es dürfte dieses vielleicht gemeinnützige reiche Leute bewegen, die Irrenanstalt in ihrem letztem Willen zu bedenken und dadurch ihre Vergrößerung und Erweiterung ermöglichen.

4. Bezüglich der allzuhäufigen Ertheilung von Hausirbewilligungen an Musikbanden (Anregung von Fraubrunnen) hat die Direktion schon mehrmals bei der Justiz- und Polizeidirektion auf Abhilfe gedrungen.
5. Ansehend den Antrag der Amtsversammlung von Bern, die Spenden für Geistesranke, welche nicht in der Waldau Aufnahme finden können, möchten erhöht werden, so wird bemerkt, daß für solche Spenden gewöhnlich das Maximum mit Fr. 70 bewilligt, während gegenwärtig für die Waldaupfleglinge höchstens Fr. 50 bezahlt wird.
6. Bezüglich der Bettagssteuern erläutert Nidau seinen vorjährigen Antrag dahin, es habe nichts dagegen, daß bei großen Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war, die Bettagssteuer für die Betreffenden in Anspruch genommen wird, hingegen war und ist die Amtsversammlung der Ansicht, es

seien im Jahr 1867 und 1868 die Unglücksfälle, für welche die Bettagssteuer in Anspruch genommen worden ist, nicht so groß gewesen, daß die Erhebung einer allgemeinen Utebessteuer gerechtfertigt gewesen wäre. Auch Niedersimmenthal spricht den Wunsch aus, es möchte die Bettagssteuer in Zukunft nicht alle Jahre, sondern nur in den Fällen aufgenommen werden, wo infolge größerer Landeskalamität ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist. Diesen tadelnden Bemerkungen hält die Direction einfach die Thatsache entgegen, daß der Wasserschaden, welcher arme Leute getroffen hat, so weit Schatzungsbefinden einlangten, im Jahr 1867 Fr. 131,000 und im Jahr 1868 Fr. 70,000 betrug, während die Bettagssteuer für jedes Jahr bloß auf zirka Fr. 8000 sich beläuft und daß diesen armen schwer Heimgesuchten diese kleine Vergütung an ihren Verlust bisweilen ihre ganze Habe, wohl zu gönnen ist.

7. Laupen wünscht einen Zusatz zum Armenpolizeigesetz, durch welchen der Grundsatz der Rückerstattung von Spendkassesteuern bestimmt ausgesprochen wird zur Sicherstellung der Behörden in Fällen von gerichtlichen Verhandlungen, sofern nämlich die Spendkasse nicht auf bloßer Freiwilligkeit beruht, sondern ihre Hilfsmittel durch Steuern herbeiziehen muß. Es ist hierauf zu bemerken, daß die Spendkassen nur als freiwillige Armenanstalten zu betrachten sind, auch wenn sie von ihren Mitgliedern Steuern beziehen, indem diese Steuern freiwillige Beiträge sein sollen und diejenigen derartigen Steuern, welche zwangsweise bezogen werden müssen, nicht in die Spendkasse fallen, sondern in die Polizeikasse der Gemeinde.
8. Wangen wünscht behufs Vermehrung der Einkünfte für die Krankenkasse und wirksamerer Bethätigung derselben, daß die Dienstboten und Gesellen gehalten sein sollen, beim Eintritt in ihre Plätze einen Beitrag zu leisten. Hierauf ist zu bemerken, daß nach § 49 des Armengesetzes die fremden Gesellen bereits zu Beiträgen an die Krankenkassen verpflichtet sind und daß auch die kantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten dazu verpflichtet werden können, wenn ihre Meisterleute sie unter der Bedingung des Eintritts in die Krankenkasse anstellen, was in den Statuten vorbehalten werden kann und den Arbeitgebern durch die Krankenkommision noch besonders empfohlen werden dürfte.

## V. Bürgerliche Armenpflege im alten Kanton und im Jura.

Nachfolgende den letzten Rechnungen entnommene Uebersicht ertheilt Auskunft über die Unterstützungen der Bürger derjenigen Gemeinden des alten Kantons, welche neben der örtlichen noch eine rein bürgerliche Armenpflege führen, so wie über den Vermögensbestand.

Es kann das Verhältniß der Unterstützten zur Zahl der Bürger in Prozenten nicht angegeben werden, weil wir keine Angaben über die Zahl der Bürger besitzen.

Amtsbezirk.	Gemeinden.	Unterstützte.				
		Notharme.		Dürftig.	Total.	
		Kinder.	Erwach- sene.			
Aarberg	Aarberg	1	8	7	16	
	Niederried	4	1	3	8	
Bern	Stadt, 13 Zünfte	98	181	328	607	
Büren	Arch	6	6	—	12	
	Büetigen	4	8	—	12	
	Büren	7	16	1	24	
	Bußwyl	—	—	2	2	
	Dießbach	15	13	9	37	
	Dozigen	2	1	9	12	
	Lengnau	1	8	2	11	
	Rüthi	6	4	6	16	
	Burgdorf	Burgdorf	20	—	18	38
	Erlach	Finsterhennen	5	4	1	10
Lüscherz		8	—	6	14	
Siselen		1	8	3	12	
Vimpach		—	—	8	8	
Fraubrunnen	Narmühle	4	10	8	22	
	Matten	3	8	13	24	
	Unterseen	5	16	8	29	
	Wilderswyl	3	18	16	37	
	Ronolfingen	Barschwand	1	6	1	8
Laupen	Kiesen	1	10	—	11	
	Clavaleyres	—	3	—	3	
	Belmund	—	—	3	3	
	Bühl	—	—	1	1	
	Opfach	—	—	7	7	
	Merzligen	—	—	2	2	
	Nidau	—	—	30	30	
	Orpund	—	—	12	12	
	Safnern	—	—	6	6	
	Twann	—	—	30	30	
Seftigen	Kehrsatz	2	6	4	12	
	Lohnstorf	—	1	1	2	
Niedersimmenthal	Reutigen	2	17	2	21	
Thun	Thun	37	35	42	114	
Wangen	Walliswyl-Bipp	6	2	2	10	
	Wangen	6	19	4	29	
	Wiedlisbach	20	11	8	39	
	Wolfisberg	1	4	2	7	
	Summa	269	424	605	1298	

Gesamtunterstützung.		Durchschnitt per Unterstützten.		Gesetzlicher Armenigutsbestand.	
Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.
2903	16	181	45	43581	81
415	50	51	94	9511	81
146669	36	241	63	3840523	35
883	14	73	60	8961	92
868	89	72	41	10447	31
3529	96	147	08	39079	25
30	50	15	25	5683	72
1791	75	48	43	19324	58
401	68	33	47	10144	91
678	63	61	70	12011	95
550	12	34	38	12102	63
9272	—	244	—	144764	74
704	05	70	40	8013	28
552	30	39	45	10560	95
1849	51	154	13	16811	86
460	70	57	59	16091	80
2114	54	96	12	24654	91
1685	81	70	24	28973	21
2272	91	78	38	49090	72
2096	91	56	67	30557	83
403	—	50	37	11339	83
1144	35	104	03	15723	66
490	13	163	38	9686	27
203	—	67	67	4932	13
110	—	110	—	4750	43
488	28	69	75	4695	70
111	54	55	77	2844	65
4122	49	137	42	76392	53
823	57	68	63	7979	18
194	05	32	34	7103	10
1821	61	60	72	15780	80
1100	20	91	68	15134	10
73	—	36	50	5072	18
630	25	30	01	49893	50
26978	46	236	65	959019	48
363	52	36	35	8660	08
1970	48	67	95	49154	55
2001	48	51	32	47644	24
354	67	50	67	7589	97
223115	59	171	12	5644288	92

Die Armenpflege im Jura ergibt sich aus folgender Tabelle:

Amtsbezirk.	Unterstützte.	Gesamtunterstützung.		Durchschnitt per Unterstützten.		Gesetzlicher Armengutsbestand.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Biel	104	15722	28	151	18	298564	45
Büren	20	807	13	40	36	21959	65
Courtellary	479	46612	03	97	31	737565	22
Delsberg	338	11774	69	34	84	302003	23
Freibergen	296	10687	63	36	11	196702	19
Laufen	66	4041	38	61	23	65931	60
Münster	208	8062	09	38	76	245246	90
Neuenstadt	93	7948	40	85	47	201451	46
Bruntrut	910	18522	55	20	35	351411	64
	2514	124178	18	49	39	2420836	34

## VI. Besondere direkte Unterstützungen.

### A. Spenden an Gebrechliche.

Es wurden verwendet:	Personen.	Fr. Rp.
1. Aeltere Spenden (Klosterspenden)	181	7011. —
2. Spenden für Pfléglinge und Zöglinge in Anstalten:		
Staatsanstalten, Waldauinbegriffen	109	4375. 65
Bezirks- und Privatanstalten	62	4154. 65
3. Spenden für Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht in Anstalten auf- genommen werden konnten	60	3172. 50
4. Spenden für Kranke	106	2190. 80
	<hr/>	<hr/>
Summa	518	20,904. 60

### B. Handwerksstipendien.

An zahlfällig gewordenen Stipendien wurden ausbezahlt:

	Fr. Rp.
für 28 Schuster	1550. —
16 Schneider	975. —
8 Schreiner	555. —
4 Hufschmiede	195. —
3 Schlosser	150. —
3 Wagner	225. —
3 Spengler	240. —
2 Gärtner	150. —
2 Uhrmacher	150. —
1 Weber	70. —
1 Mechaniker	100. —
1 Seifen- und Kerzenfabrikant	60. —
1 Kaufmann	50. —
1 Seiler	100. —
1 Bürstenmacher	35. —
1 Graveur	75. —
1 Sattler	40. —

Uebertrag 77

---

4720. —

		Fr.	Rp.
Uebertrag	77	4720.	—
	1 Schnitzler	70.	—
	1 Finkenmacher	50.	—
	1 Bäcker	75.	—
	1 Dachdecker	30.	—
	1 Drechsler	50.	—
	1 Flachmaler	100.	—
	1 Käfer	50.	—
	14 Schneiderinnen	617.	50
	10 Weißnäherinnen	418.	05
	3 Wascherinnen	140.	—
	1 Hutmacherin	50.	—
	1 Köchin	40.	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	113	Fr. 6410.	55

Während des Jahres wurden 184 Handwerksstipendien im Betrage von Fr. 12,505 bewilligt, wovon Fr. 2717. 50 ausbezahlt wurden, so daß Fr. 9788. 50 in spätern Jahren zu zahlen sind, insofern die Lehrzeit vollendet wird. Was in diesem Jahr mehr bezahlt wurde als diese Fr. 2717. 50 ist schon in frühern Jahren bewilligt worden. Die Direktion wird bei den sich stets mehrenden Gesuchen in Zukunft etwas mehr mit Bewilligungen zurückhalten müssen, es sei denn, der Kredit werde erhöht werden.

### C. Kostgeldbeiträge für Pfründer im äußern Krankenhaus.

Es wurde für 33 Unheilbare an das Kostgeld je Fr. 250 per Jahr beigetragen, zusammen Fr. 2461. 89.

## VII. Armenanstalten.

### A. Erziehungsanstalten.

1. Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Konolfingen zu Enggiststein, von einem Vorsteher und einem Hülfslehrer geleitet, zählt 41 Zöglinge, wovon 5 vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 3172. 50.

2. Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Trachselwald auf dem Schloßgute daselbst unter einem Vorsteher und einem Hülfslehrer, zählt 49 Zöglinge, darunter zwei vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 3888. 75.

3. Die Knabenanstalt des Amtsbezirks Wangen auf dem Schachenhof zählt 29 Zöglinge unter einem Vorsteher. Der Staatsbeitrag war Fr. 2257. 50.

4. Die Mädchenanstalt im Steinhölzli bei Köniz unter einem Vorsteher und einer Lehrerin zählt 30 Zöglinge, wovon 3 vom Staate placirte. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 2302. 50. Erziehung und Unterricht sind gut. Vermögen Fr. 27,155. 96. Kosten per Zögling Fr. 260. 88.

5. Die Mädchenanstalt St. Vincent de Paul in Saignelégier ist zugleich eine Filialanstalt der Viktoria Stiftung, indem von dieser 10 katholische Mädchen in derselben erzogen werden. Außer diesen zählt sie noch 35 Zöglinge aus dem Bezirk Freibergen. Der Unterricht wird von einer patentirten Lehrschwester ertheilt. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 2537. 50.

6. Die Anstalt für den Amtsbezirk Courtelary in Courtelary unter einem Vorsteher mit einem Lehrer und einer Lehrerin zählt 34 Knaben und 15 Mädchen, wovon 4 Knaben und 5 Mädchen vom Staate placirt. Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 3952. 50.

7. Die Anstalt für den Amtsbezirk Bruntrut im Schlosse daselbst, mit 1 Lehrer und 1 Lehrerin zählt 53 Knaben und 44 Mädchen und ist mit der Pfliganstalt vereinigt, was auf die Kindererziehung nachtheilig wirken muß. Es wurde ihr nebst der unentgeltlichen Benutzung des Schlosses noch ein Staatsbeitrag von Fr. 2000 verabsolgt.

8. Die Knabenanstalt in der Grube bei Köniz ohne Staatsbeitrag zählt unter einem Vorsteher mit einem Lehrer 30 Zöglinge.

9. Die Schnell'sche Mädchenerziehungs-Anstalt Viktoria hat 83 Zöglinge in Wabern und 10 in der Anstalt zu Saignelégier. Die Zöglinge der erstern sind in 7 Familientreise getheilt. Im Sommer wurden 50 Mädchen von der Masernkrankheit stark hergenommen, sie dauerte 7 Wochen. Ein 7jähriges Mädchen starb plötzlich an einem Lungenschlage. Auf Ostern wurden 8 Zöglinge admittirt, sie sind im Laufe des Jahres nach und nach ausgetreten. Die Zahl der Anmeldungen zu neuen Aufnahmen ist immer sehr groß. Für den Unterricht, welchen der Vorsteher, seine Frau und 6 Lehrerinnen zur vollen Zufriedenheit ertheilen, bestehen 4 Schulclassen von 25, 19, 20 und 19 Schülerinnen. Die am 31. Mai abgehaltene Jahresprüfung hat bewiesen, daß die Schule

ihr Pensum erfüllt. Der Unterricht in den Handarbeiten strebt fortwährend nach dem Ziele, die Kinder möglichst allseitig zu üben und zu denkenden, selbstthätigen, arbeitsliebenden Menschen heranzubilden. Außer den Bedürfnissen für das Haus wurden Weisnähereien, verschiedene Strick- und Häckelarbeiten auf Bestellung, im Ganzen 1411 verschiedene Gegenstände, verfertigt. Der Reinertrag dieser Arbeiten beträgt Fr. 583. 46. Von 25 ordentlicher Weise ausgetretenen Mädchen sind 8 in der Lehre, 13 in Dienstverhältnissen, 1 ist Fabrikarbeiterin, 3 sind bei ihren Verwandten; davon ist eines kränklich, eines zu Verwandten nach Amerika ausgewandert und eines von seinen Eltern weggenommen worden, bei welchen es nicht am besten aufgehoben ist. Die Wegnahme erfolgte ohne Einwilligung der Behörde, welcher nach dem Gesetz die elterliche Gewalt nicht zusteht.

Die Jahreskosten betragen Fr. 20,042. 62 nach Abzug der			
Auslagen für Neubauten Fr. 19,312. 57, nämlich für			
Verwaltung	Fr. 5553. 67	p. Zögling	Fr. 66. 91
Nahrung	" 10,331. 89	" "	124. 48
Verpflegung	" 6764. 47	" "	81. 50
	<hr/>		<hr/>
	Fr. 22,650. 03	"	Fr. 272. 89
Die Einnahmen sind für			
Arbeiten	Fr. 583. 46	"	Fr. 7. 03
Landwirthschaft	" 1835. —	"	" 22. 11
Kostgelder	" 919. —	"	" 11. 07
	<hr/>		<hr/>
	Fr. 3337. 46	"	Fr. 40. 21
Bleiben Kosten	Fr. 19,312. 57	"	" 232. 68

Der Erziehungsfonds ist auf Fr. 13,443. 93 angewachsen.

### B. Rettungsanstalten.

Durch das Gesetz vom 2. September 1867 wurden auf 1. Januar 1868 die Staatserziehungsanstalten Narwangen und Rüeggisberg in Rettungsanstalten umgewandelt, es bestehen demnach zwei solche für Knaben in Landorf und Narwangen, und eine für Mädchen in Rüeggisberg.

### 1. Die Anstalt Landorf

zählte Anfang Jahres 52 Zöglinge, 11 wurden neu aufgenommen und 8 traten aus, so daß die Anstalt Ende Jahres 55 Zöglinge hat. Von den Admittirten traten 5 in Berufslehre, 1 in's Seminar zu Münchenbuchsee und 2 widmen sich der Landwirthschaft. Ihr Betragen ist größtentheils befriedigend.

Die Mehrzahl der Zöglinge bestreben sich eines ordentlichen Betragens, ihr Fleiß und ihre Fortschritte sind befriedigend. Der Gesundheitszustand ist gut. Vorsteher und Lehrer geben sich alle Mühe, die verdorbenen Knaben auf einen bessern Pfad zu bringen.

Die Lehrer Schwab und Aufranc verließen die Anstalt und wurden durch die Lehrer Balimann und Christ ersetzt. Der Erstere ertheilt den Unterricht an der französischen Abtheilung. Der Religionsunterricht für die zwei Katholiken wird von Herrn Pfarrer Peroulaz gegeben.

Die Kosten betragen für:

Verwaltung	Fr. 4,470. 84	per Zögling	Fr. 81. 29
Nahrung	" 13,105. 60	" "	" 238. 29
Verpflegung	" 4,957. 88	" "	" 90. 14
	<u>Fr. 22,534. 32</u>	" "	<u>Fr. 409. 72</u>

Die Einnahmen:

Arbeiten	Fr. 64. 80	" "	Fr. 1. 18
Landwirthschaft	" 377. 83	" "	" 6. 87
Kostgelder	" 5,494. 60	" "	" 99. 90
	<u>" 5937. 23</u>	" "	<u>Fr. 107. 95</u>
bleibt Staatszuschuß	Fr. 16,597. 09		<u>Fr. 301. 77</u>

Der Erziehungsfond beträgt Fr. 3917. 19.

### 2. Die Anstalt Marwangen

hatte unter der tüchtigen Leitung des Vorstehers und drei Lehrer Anfang Jahres 45 Zöglinge. Auf Ostern wurden 4 Knaben admittirt und aus der Anstalt entlassen, ein fünfter starb am Scharlachfieber. Im Laufe Jahres traten 13 verwahrloste Knaben ein, so daß die Anstalt Ende Jahres 53 Zöglinge zählt. Von den 4 Admittirten kamen 3 in Berufslehre, 1 als Schuhmacher, 1 als

Steinhauer, 1 als Ziegler; der Erziehungsfond leistet zu diesem Zwecke Beiträge. Der vierte, ein Taugenichts, hat sich aus der Anstalt heimlich entfernt, ohne daß man seither von ihm etwas vernommen hat. Ende Jahres ist in der Anstalt die Masernkrankheit und das Scharlachfieber ausgebrochen, so daß ein großer Theil der Knaben erkrankte und alles Unterrichtertheilen ausgefetzt werden mußte. Der Lehrer Zunftstein nahm seine Demission; um eine vierte Familie gründen zu können, ward noch eine fernere Lehrstelle etablirt und zwei Lehrer neu angestellt (Tschudi und Gamper); es wurden auch im Innern des Hauses einige bauliche Veränderungen vorgenommen, weßhalb der Staatszuschuß um etwas erhöht werden mußte.

Die Kosten betragen für			
Verwaltung	Fr. 3,200. 27	per Zögling	Fr. 60. 38
Nahrung	" 10,963. 71	" "	" 206. 86
Berpflegung	" 6,786. 78	" "	" 128. 05
Die Einnahmen für	Fr. 20,950. 76	" "	Fr. 395. 29
Arbeiten	" 584. 99	" "	" 11. 04
Landwirthschaft	" 2,382. 85	" "	" 44. 96
Kostgelder	" 4,470. —	" "	" 84. 34
	" 7,437. 84	" "	Fr. 140. 34
Bleibt Staatszuschuß	Fr. 13,512. 92		Fr. 254. 95

Der Erziehungsfond beträgt Ende Jahres Fr. 4332. 02.

### 3. Die Anstalt Rüeggisberg

zählte Anfang Jahres 40 Zöglinge. Infolge Admission wurden 6 auf Ostern entlassen, 1 starb, 11 traten im Laufe des Jahres neu ein, wovon 6 französischer Zunge, alle 11 in sehr vernachlässigtem Zustande, theilweise tief gesunken und mit geringer Ausnahme ohne Schulkenntnisse, obwohl durchgehends über 12 Jahre alt; Jede der drei Familien hat unter einer eigenen Erzieherin ihr besonderes Wohnzimmer nebst Schlaßaal mit 15 Betten. Der Unterricht wird in zwei Klassen ertheilt. In der Oberschule, in der sich noch 12 Mädchen aus der frühern Erziehungsanstalt befinden, gedeiht der Unterricht auf erfreuliche Weise; in der Unterschule, wohin die neu Eintretenden kommen, hat er mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Schwieriger als der Unterricht ist die sittliche Hebung der Zöglinge, deren Jugendjahre in so trauriger Weise verloren ge-

gangen sind. Einige Jahre in der Anstalt wird allen wohl thun, aber nicht bei allen hinreichen, frühere Fehler auszurotten. Der Gesundheitszustand hat durch das Scharlachfieber viel gelitten.

Infolge des Austritts einer Lehrerin ist eine Stelle unbesezt. Die Leistungen des Vorstehers und der Lehrerinnen sind in jeder Beziehung befriedigend.

Die Kosten betragen für:

Verwaltung	Fr. 3614. 67	per Zögling	Fr. 84. 06
Nahrung	" 7396. 45	" "	" 172. 01
Verpflegung	" 4137. 74	" "	" 96. 23
	<u>Fr. 15,148. 86</u>	" "	<u>Fr. 352. 30</u>

Die Einnahmen für:

Landwirthschaft	Fr. 1665. 98	" "	Fr. 38. 74
Kostgelder	" 3810. —	" "	Fr. 88. 61
	<u>" 5,475. 98</u>	" "	<u>Fr. 127. 35</u>

Bleibt Staatsbeitrag Fr. 9,672. 88 " " Fr. 224. 95

Der Erziehungsfond beträgt auf Ende 1869 Fr. 7286. 01.

### C. Verpflegungsanstalten.

#### 1. Die Bärau bei Langnau

für Männer zählte 284 Pfleglinge zu Anfang des Jahres. Es traten 74 neu ein, 31 starben und 7 wurden entlassen, so daß Ende Jahres die Zahl der Pfleglinge auf 290 stieg. Der durchschnittliche Bestand war 294 Personen. Unter den Pfleglingen befinden sich 81 Stumme und Taubstumme, 28 Blinde, 11 in geringerem Grade Geistesgestörte und bloß 172 mit normalen Geisteskräften. In noch ziemlichem Grade arbeitsfähig waren bei 90 und ungefähr eine solche Zahl solcher, die nur zu geringern Verrichtungen oder beinahe nichts gebraucht werden können, alle übrigen mußten als vollständig arbeitsunfähig betrachtet werden. Die Verstorbenen hatten durchschnittlich ein Alter von 58 Jahren.

Disziplinarstrafen wurden 78 gegen 51 Pfleglinge verhängt. Vorsteher und Dienstpersonal erfüllten getreu ihre Pflichten. Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen gut.

Das Helferamt Trubschachen sorgt für die religiösen Bedürfnisse der Pfleglinge.

Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 17,409. 26. Die Kosten be-  
laufen sich nämlich für:

1. Verwaltung	Fr. 5,768. 30	per Pflögling	Fr. 19. 62
2. Nahrung	„ 38,141. 91	„ „	„ 129. 73
3. Verpflegung	„ 13,441. 16	„ „	„ 45. 72
	<u>Fr. 57,351. 37</u>	„ „	<u>„ 195. 07</u>

Die Einnahmen:

1. Arbeiten	Fr. 2,760. 03	per Pflögling	Fr. 9. 39
2. Landwirthschaft	„ 7,528. 28	„ „	„ 25. 60
3. Kostgelder	„ 30,753. 80	„ „	„ 104. 61
	<u>Fr. 41,042. 11</u>	„ „	<u>„ 139. 60</u>

Bleibt Staatszuschuß Fr. 16,309. 26 „ „ „ 55. 47

Der Pflögling kostet also Staat und Gemeinden durchschnittlich  
Fr. 160. 08.

2. Die Anstalt im Schlosse Hindelbank  
ist nun so eingerichtet, daß von nun an bis 270 Pflöglinge un-  
tergebracht werden können. Es wurde im Laufe des Jahres durch  
Bauten auf der Scheune Platz für noch zirka 25 Betten nebst einem  
Arbeitsaal für Strohflechterei gewonnen, und hiezu Fr. 3653.19 Cts.  
aus dem Anstaltskredite verwendet.

Der Vorsteher verdient für seine umsichtige Leitung der Anstalt  
alles Lob und auch dem Dienstpersonal wird das Zeugniß der Zu-  
friedenheit ertheilt. Die Zahl der Pflöglinge war am 1. Januar  
244, im Laufe Jahres traten 34 neue ein, 23 starben und 6  
wurden entlassen, so daß noch blieben 249. Die durchschnittliche Pflög-  
lingszahl beträgt 258. Von den 34 neu eingetretenen sind 19  
wegen Alter und Gebrechlichkeit total arbeitsunfähig, 3 davon star-  
ben im gleichen Jahr. Das durchschnittliche Alter der 23 Verstor-  
benen beträgt 61 Jahr, zwei Monate, die älteste derselben war  
über 86, die jüngste 27 Jahre alt. Gegenwärtig sind 11 Blinde, 59  
Taubstumme, wovon die meisten blödsinnig, überdieß noch 35 mehr  
oder weniger Geisteszerstörte, 35 Lahme, die an Stöcken und  
Krücken gehen und viele derselben, die beim Ankleiden und beim  
Essen mehr oder weniger Hülfe nöthig haben, über 20 Personen sind  
fast unausgesetzt bettlägerig, mehrere davon schon seit zwei bis drei  
Jahren. Disziplinarstrafen wurden gegen 8 Pflöglinge 12 angewen-  
det. Der Gesundheitszustand war befriedigend. Für die religiösen  
Bedürfnisse wird durch das Pfarramt Hindelbank gesorgt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 50,531. 09, worunter Fr. 3650. 09 für Bauten.

Der Staatsbeitrag beträgt Fr. 16,823. 24, nach Abzug dieser Baukosten, noch Fr. 13,170. 05.

Die Ausgaben für:

1. Verwaltung	Fr. 5,469 39	per Pflögling	Fr. 21. 20
2. Nahrung	" 29,449. 44	" "	" 114. 15
3. Verpflegung	" 11,959. 07	" "	" 46. 35
Einnahmen:		Fr. 46,877. 90	Fr. 181. 70
1. Arbeiten	Fr. 4,208. 55	" "	" 16. 30
2. Landwirthschaft	" 2,813. 20	" "	" 10. 90
3. Kostgelder	" 26,686. 10	" "	" 103. 45
		Fr. 33,707. 85	Fr. 130. 65
Bleiben obige	Fr. 13,170. 05	" "	Fr. 51. 05

Der Pflögling kostet Staat und Gemeinden durchschnittlich Fr. 154. 50.

### VIII. Unterstützung auswärtiger Hülfsgeellschaften.

Es erhielten:

1. Die Schweiz.	Wohlthätigkeitsgesell. in New-York	Fr. 150. —
2. " "	Unterstützungsgesell. in Philadelphia	" 50. —
3. " "	Wohlthätigkeitsgesell. in Washington	" 50. —
4. " "	Unterstützungskasse in Amsterdam	" 25. —
5. La Société	philhelvétique in Brüssel	" 50. —
6. La Société	helvétique de bienfaisance in Paris	" 50. —
7. " "	suisse de secours mutuels " "	" 50. —
8. " "	helvétique à Besançon	" 25. —
9. Die Schweiz.	Wohlthätigkeitsgesell. in Bordeaux	" 50. —
10. " "	Hülfskasse in Marseille	" 100. —
11. " "	Wohlthätigkeitsgesellschaft in Livorno	" 25. —
12. " "	Hülfskasse in Mailand	" 50. —
13. " helvet.	Wohlthätigkeitsgesellschaft in Genua	" 50. —
14. " schweiz.	Hülfsgesellschaft in Turin	" 50. —
15. " "	Wohlthätigkeitsgesellschaft in Neapel	" 50. —
	Uebertrag	Fr. 825. —

	Uebertrag	Fr. 825. —
16.	Die Schweiz. Unterstützungskasse in Hamburg	" 37. 50
17.	" " Hilfs-Gesellschaft in Leipzig	" 37. 50
18.	" " Wohlthätigkeits-Gesellschaft in Berlin	" 37. 50
19.	Der " Unterstützungsverein in Wien	" 50. —
20.	" " " Pesth	" 12. 50
21.	Das Spital in Chaux-de-Fonds	" 800. —
22.	" " Locle	" 200. —
23.	" St. Gotthard-Hospiz	" 200. —
	Summa	Fr. 2200. —

### IX. Bettagssteuer für durch Naturereignisse Beschädigte.

Im Berichtsjahre langten aus 19 Gemeinden (Adelboden, Aeschi, Randergrund, Krattigen, Beatenberg, Lauterbrunnen, Lüttschenthal, Grindelwald, Kurzenberg, Innerkirchen, Meiringen, Schattenhalb, Eggihyl, Signau, Lenk, Oberstocken, Niederstocken, Wimmis und Pohlern) Schatzungsverbale für Wasserschaden und aus 18 Gemeinden (Delémont, Develier, Ederchwyl, Mettemberg, Mobilier, Roggenburg, Burg, Bomyhl, Innerkirchen, Schattenhalb, Gurzelen, Sestigen, Guggisberg, Wahlern, Eggihyl, Röthenbach i. G., Rüderswyl, Signau) solche für Hagelschaden ein.

Der Wasserschaden beträgt im Ganzen Fr. 329,735, der Hagelschaden Fr. 530,868. 16.

Die beim Vormittags- und ausnahmsweise auch beim Nachmittagsgottesdienste am Bettage gesammelte Liebessteuer warf Franken 16,672. 42 ab. Die aus verschiedenen Gegenden des Kantons zusammengesetzte Kommission wird ehestens zusammentreten, um dem Regierungsrath ihre Vorschläge zu Vertheilung der Steuer zu unterbreiten.

Bern, den 15. Februar 1870.

Der Direktor des Innern,  
Abtheilung Gemeinde und Armentwesen:

**Sartmann.**